



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
2. Juli 2021

Fünfundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 123

Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 30. Juni 2021

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/75/L.105)]

75/291. Siebte Überprüfung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus, die Bestandteil ihrer Resolution [60/288](#) vom 8. September 2006 ist, unter Hinweis auf ihre Resolution [72/284](#) vom 26. Juni 2018, in der unter anderem gefordert wurde, den Bericht des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Umsetzung der Strategie sowie die Umsetzung der Strategie durch die Mitgliedstaaten zu prüfen und zu erwägen, die Strategie zu aktualisieren, um Veränderungen zu berücksichtigen, sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss 74/556 vom 20. Mai 2020, in dem sie die Überprüfung auf ihre fünfundsiebzigste Tagung vertagte, in Anbetracht der durch die Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) entstandenen beispiellosen technischen und logistischen Herausforderungen,

unter Hinweis auf die entscheidende Rolle der Generalversammlung bei der Weiterverfolgung der Umsetzung und der Aktualisierung der Strategie und in der Überzeugung, dass die Versammlung mit ihrer universalen Mitgliedschaft das zuständige Organ zur Behandlung des Problems des internationalen Terrorismus ist,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer unverbrüchlichen Entschlossenheit, die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen zu stärken, und bekräftigend, dass alle terroristischen Handlungen, gleichviel aus welchen Beweggründen, wo, wann und von wem sie begangen werden, verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind,

unter entschiedenster Verurteilung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen und aller terroristischen Handlungen, einschließlich derjenigen aufgrund von Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und anderen Formen der Intoleranz oder im Namen der Religion oder der Weltanschauung, in dem Bewusstsein, dass sich alle Religionen zum Frieden bekennen, und entschlossen, den Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt,



und die Aufstachelung zur Begehung terroristischer Handlungen, die Hass verbreiten und Leben bedrohen, zu verurteilen, sowie erneut erklärend, dass der Terrorismus und der Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden können und sollen,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens¹,

höchst beunruhigt über die Zunahme der Fremdenfeindlichkeit, des Rassismus, der Akte der Intoleranz, des Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, der Gewalt, einschließlich sektiererischer Gewalt, und des Terrorismus in verschiedenen Teilen der Welt, durch die unschuldige Menschen getötet, Zerstörungen verursacht und Menschen vertrieben werden, und den Einsatz von Gewalt ungeachtet der Beweggründe ablehnend,

besorgt darüber, dass terroristische Gruppen versucht haben, die durch die COVID-19-Pandemie verursachten Missstände auszunutzen, um zu Terroranschlägen zu radikalieren, dafür anzuwerben, zu ihrer Begehung aufzustacheln und sie durchzuführen, unter anderem durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien, und mit der Bitte an die Mitgliedstaaten, die kurz-, mittel- und langfristigen Folgen der Pandemie auf die Entwicklung der weltweiten terroristischen Bedrohung zu antizipieren und zu beobachten und ihnen entgegenzuwirken,

bekräftigend, dass die Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen Aktivitäten sind, die auf die Verneinung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Demokratie gerichtet sind und die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit und die Sicherheit der Staaten bedrohen, die Ausübung der politischen, bürgerlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Leben, Freiheit und Sicherheit, beeinträchtigen und Regierungen destabilisieren sollen, und dass die internationale Gemeinschaft die notwendigen Schritte zur Verstärkung der Zusammenarbeit unternehmen soll, um den Terrorismus entschieden, geeint und auf koordinierte, inklusive, transparente, menschenrechtsbasierte und geschlechtersensible Weise zu verhüten und zu bekämpfen und dabei gegen die den Terrorismus begünstigenden Bedingungen vorzugehen,

in Bekräftigung ihrer Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit, Unabhängigkeit und Einheit aller Staaten im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

bekräftigend, dass die Mitgliedstaaten und ihre jeweiligen nationalen Institutionen die Hauptverantwortung für die Bekämpfung des Terrorismus tragen, besorgt darüber, dass Terroristen weiterhin versuchen, die Grundbedingungen in einigen Ländern auszunutzen, etwa die begrenzte Leistungsfähigkeit von Regierungen und die mangelnde Fähigkeit von Strafverfolgungs- und Sicherheitsinstitutionen, grundlegende Dienste bereitzustellen, und betonend, dass die Stärkung der Fähigkeiten und Kapazitäten staatlicher Institutionen, soweit angezeigt und auf Ersuchen, zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus eine entscheidende Komponente für erfolgreiche Maßnahmen gegen den Terrorismus ist,

in dem Bewusstsein, dass es mehrere Ursachen der Radikalisierung zum Terrorismus gibt und dass eine an den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit, der Inklusion und der Chancengleichheit orientierte Entwicklung, einschließlich des Aufbaus leistungsfähiger, rechenschaftspflichtiger und inklusiver Institutionen, zur Verhütung des Terrorismus und des

¹ Resolutionen [53/243](#) A und B.

den Terrorismus begünstigenden Gewaltextremismus sowie zur Förderung inklusiver, offener und widerstandsfähiger Gesellschaften beitragen kann, insbesondere durch Bildung, und in Bekräftigung der Entschlossenheit der Mitgliedstaaten, darauf hinzuwirken, Konflikte beizulegen, Unterdrückung entgegenzutreten, die Armut zu beseitigen, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, eine nachhaltige Entwicklung, globalen Wohlstand, gute Regierungsführung, Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen und die Rechtsstaatlichkeit zu fördern, die Verständigung zwischen den Kulturen zu verbessern und die Achtung aller zu fördern,

aner kennend, dass die internationale Zusammenarbeit und alle von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus sowie zur Verhütung des Gewaltextremismus und zum Vorgehen gegen die den Terrorismus begünstigenden Bedingungen eines umfassenden Ansatzes und einer multidimensionalen Strategie bedürfen, die mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere deren Zielen und Grundsätzen, und den einschlägigen internationalen Übereinkommen und Protokollen, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, voll im Einklang stehen müssen,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem anhaltenden Beitrag der Institutionen der Vereinten Nationen, einschließlich des Büros für Terrorismusbekämpfung und seines Zentrums zur Bekämpfung des Terrorismus, und der Nebenorgane des Sicherheitsrats zu der Arbeit, die die Institutionen des Globalen Paktes zur Koordinierung der Terrorismusbekämpfung leisten, um die Umsetzung der Weltweiten Strategie durch die Mitgliedstaaten zu unterstützen, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Einrichtung der Globalen Plattform für die Koordinierung der Terrorismusbekämpfung,

in Anbetracht dessen, dass die Rolle der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats bei der Umsetzung der Weltweiten Strategie gestärkt werden muss, und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf ihre Resolution [71/291](#) vom 15. Juni 2017, mit der sie das Büro für Terrorismusbekämpfung einrichtete, und unter Hinweis auf seine Zuständigkeiten und Aufgaben, die in dem Bericht des Generalsekretärs über die Fähigkeit des Systems der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten auf ihr Ersuchen bei der Umsetzung der Strategie² dargelegt sind und in Resolution [71/291](#) gebilligt wurden und die unter anderem darin bestehen, die Führungsrolle bei der Durchführung der Mandate der Generalversammlung zur Terrorismusbekämpfung, mit denen der Generalsekretär betraut ist, wahrzunehmen, die Koordinierung und Kohärenz der Tätigkeit der Institutionen des Globalen Paktes zur Koordinierung der Terrorismusbekämpfung zu verbessern, um die ausgewogene Umsetzung der vier Säulen der Strategie zu gewährleisten, die Hilfe zu verstärken, die die Vereinten Nationen den Mitgliedstaaten beim Aufbau von Kapazitäten zur Terrorismusbekämpfung leisten, die Bemühungen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung zu fördern und sichtbar zu machen und die Mobilisierung von Ressourcen für diesen Zweck zu verstärken sowie sicherzustellen, dass der Terrorismusbekämpfung im gesamten System der Vereinten Nationen der gebührende Vorrang eingeräumt wird und dass die wichtige Arbeit zur Prävention des Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, fest in der Strategie verankert ist,

unter Hinweis auf ihre Resolution [66/10](#) vom 18. November 2011, in Anerkennung der wichtigen Arbeit, die das Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus innerhalb des Büros für Terrorismusbekämpfung und sein Beirat leisten, und der Bemühungen des Zentrums, zu einem Kompetenzzentrum für den Aufbau der Kapazitäten der

² [A/71/858](#).

Mitgliedstaaten zur Abwehr und Bekämpfung des Terrorismus zu werden, mit Dank Kenntnis nehmend von seinem anhaltenden Beitrag zur Stärkung der Bemühungen der Vereinten Nationen bei der Bekämpfung des Terrorismus und den Mitgliedstaaten nahelegend, dem Zentrum diesbezüglich Ressourcen und freiwillige Beiträge bereitzustellen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle der Vereinten Nationen bei der Bereitstellung integrierter und koordinierter Hilfe auf Feldebene und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von den Bemühungen des Büros für Terrorismusbekämpfung, seine Präsenz im Feld zu verstärken, unter anderem auf regionaler Ebene über Programmbüros in Katar, Kenia, Marokko, Spanien und Ungarn, um die Durchführung von Programmen näher an den Begünstigten zu erleichtern, ihre Wirkung und Kosteneffizienz zu erhöhen und die Zusammenarbeit mit nationalen und lokalen Akteuren der Terrorismusbekämpfung sowie mit regionalen Stellen und anderen, die Hilfe bereitstellen und empfangen, zu verstärken, und die Feldpräsenz des Büros für Terrorismusbekämpfung daran erinnernd, in enger Abstimmung mit der umfassenderen Präsenz der Vereinten Nationen auf nationaler oder regionaler Ebene zu arbeiten,

sowie in Anerkennung der Rolle, die die Partnerschaften regionaler und subregionaler Organisationen mit den Vereinten Nationen bei der Bekämpfung des Terrorismus spielen, und die Institutionen des Globalen Paktes zur Koordinierung der Terrorismusbekämpfung ermutigend, im Einklang mit den bestehenden Mandaten mit den regionalen und subregionalen Organisationen bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit dem Völkerrecht eng zusammenzuarbeiten und sich mit ihnen abzustimmen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats über Frauen und Frieden und Sicherheit und in Anbetracht des wichtigen Beitrags der Frauen zur Gestaltung, Umsetzung und Überwachung der Weltweiten Strategie, unter nachdrücklicher Verurteilung des systematischen gezielten Vorgehens bestimmter terroristischer Gruppen gegen Frauen und Mädchen und ihre Rechte sowie in Anbetracht der unterschiedlichen Auswirkungen des Terrorismus wie auch der Maßnahmen zu seiner Bekämpfung auf Frauen und Mädchen und die Mitgliedstaaten, die Institutionen der Vereinten Nationen und die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen ermutigend, die volle, gleichberechtigte und produktive Mitwirkung und Führungsverantwortung von Frauen bei den Anstrengungen zur Verhütung des Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, und zur Terrorismusbekämpfung zu gewährleisten, ferner die Mitgliedstaaten ermutigend, mit den maßgeblichen Interessenträgern partnerschaftlich zusammenzuarbeiten,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass Akte sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt in Konflikten, bekanntermaßen Teil der strategischen Ziele, der Taktik und der Ideologie bestimmter terroristischer Gruppen sind und diesen Gruppen dazu dienen, durch Unterstützung der Finanzierung und der Anwerbung und durch die Zerstörung von Gemeinschaften ihre Macht zu steigern,

in Anbetracht des wichtigen und positiven Beitrags junger Menschen zu den Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und des Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, sowie zur Förderung von Frieden und Sicherheit und in dieser Hinsicht mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Gefahr der Anwerbung und Radikalisierung zum Terrorismus, unter anderem mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien und in Haftanstalten,

unter Betonung der wichtigen Rolle der Medien, der Zivilgesellschaft, religiöser Akteure, der Unternehmen und der Bildungseinrichtungen bei den Bemühungen zur Förderung des Dialogs und eines breiteren Verständnisses, bei der Förderung von Pluralismus, Toleranz und Koexistenz und eines Umfelds, das die Aufstachelung zum Terrorismus nicht begünstigt, sowie bei der Bekämpfung terroristischer Narrative,

unter nachdrücklicher Verurteilung der systematischen Anwerbung und des systematischen Einsatzes von Kindern zur Begehung von Terroranschlägen sowie der Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, die terroristische Gruppen an Kindern begehen, unter allen Umständen, darunter Tötung und Verstümmelung, Entführung und Vergewaltigung und andere Formen der sexuellen Gewalt, feststellend, dass solche Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können, die Mitgliedstaaten nachdrücklich dazu auffordernd, den anwendbaren Verpflichtungen nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes³ nachzukommen, und betonend, wie wichtig es ist, dass die für solche Missbrauchshandlungen und Rechtsverletzungen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/290 vom 9. Juli 2010 über das Recht auf Bildung in Notsituationen und ihre Resolution 74/275 vom 28. Mai 2020 über den Internationalen Tag zum Schutz der Bildung vor Angriffen, worin sie die Notwendigkeit betonte, das Recht auf Bildung für alle Kinder zu verwirklichen und insbesondere alle durchführbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Schulen vor terroristischen Anschlägen zu schützen, die den Zugang der Kinder zur Bildung behindern,

aner kennend, dass sich ein wichtiger Beitrag zu den Terrorismusbekämpfungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten und der Institutionen des Globalen Paktes zur Koordinierung der Terrorismusbekämpfung aus dem Dialog mit zivilgesellschaftlichen Akteuren, die den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, und gegebenenfalls der Unterstützung für diese und der Partnerschaft mit ihnen im Rahmen eines gesamtgesellschaftlichen Ansatzes herleitet, ebenso aner kennend, dass zivilgesellschaftliche Akteure noch besser befähigt werden sollen, zu den Zielen der Weltweiten Strategie beizutragen, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von den Leitlinien des Generalsekretärs für das System der Vereinten Nationen⁴,

erklärend, wie wichtig es ist, bei völkerrechtswidriger Anwendung von Rechtsvorschriften und anderen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus nach konkreten Lösungen zu suchen, um die möglichen negativen Auswirkungen zu mindern, die den kollektiven Bemühungen zur Terrorismusbekämpfung schaden und die Menschenrechte verletzen können, unter anderem indem sie die Arbeit behindern und die Entwicklung, die Friedenskonsolidierung und unparteiische humanitäre Maßnahmen sowie die Zivilgesellschaft gefährden,

betonend, wie wichtig es ist, als Grundlage jeder Strategie zur Terrorismusbekämpfung wirksame, faire, humane, transparente und rechenschaftspflichtige Strafjustizsysteme, die auf der Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit und auf Garantien für ein ordnungsgemäßes und faires Verfahren beruhen, zu entwickeln und zu erhalten und dabei unter anderem die Rechte und Bedürfnisse von Kindern im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht zu berücksichtigen, mit der Aufforderung an die Mitgliedstaaten, weitere Anstrengungen zur Terrorismusbekämpfung durch innerstaatliche Rechtsvorschriften und die Einrichtung und Erhaltung solcher Justizsysteme zu unternehmen, und unter Betonung der Notwendigkeit, auf Ersuchen von Mitgliedstaaten Fachkräfte aus ihren Strafjustizsystemen auszubilden, unter anderem über bilaterale und multilaterale Programme und Erfahrungsaustausch mit dem Ziel, ein gemeinsames Verständnis der Bedrohungen zu entwickeln und wirksame Gegenmaßnahmen zu ergreifen,

³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁴ Leitfaden der Vereinten Nationen zum Schutz und zur Förderung des zivilgesellschaftlichen Raumes.

unter Hinweis auf Resolution 2532 (2020) des Sicherheitsrats vom 1. Juli 2020, in der der Rat eine allgemeine und sofortige Einstellung der Feindseligkeiten und eine humanitäre Pause während der COVID-19-Pandemie forderte und den Aufruf des Generalsekretärs zu einer sofortigen weltweiten Waffenruhe anerkannte, und erneut erklärend, dass diese allgemeine und sofortige Einstellung der Feindseligkeiten nicht für Militäreinsätze gegen vom Rat benannte terroristische Gruppen gilt, sowie unter Berücksichtigung der Resolution 74/270 der Generalversammlung vom 2. April 2020 über weltweite Solidarität zur Bekämpfung von COVID-19,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Finanzierung terroristischer Handlungen zu verhüten und zu bekämpfen und es zu unterlassen, Einrichtungen oder Personen, die an terroristischen Handlungen beteiligt sind, in irgendeiner Form aktiv oder passiv zu unterstützen, indem sie namentlich die Anwerbung von Mitgliedern terroristischer Gruppen eindämmen, und die vorsätzliche Bereitstellung oder Sammlung von Geldern, gleichviel durch welche Mittel und ob mittelbar oder unmittelbar, mit der Absicht oder in Kenntnis dessen, dass sie ganz oder teilweise zur Ausführung einer terroristischen Handlung verwendet werden, unter Strafe zu stellen, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über den Missbrauch des Internets und anderer Informations- und Kommunikationstechnologien, darunter virtuelle Vermögenswerte, mobile Zahlungssysteme und Schwarmfinanzierung, sowie andere Formen der Terrorismusfinanzierung,

alle Staaten an ihre Verpflichtung *erinnernd*, sicherzustellen, dass alle Personen, die an der Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Begehung terroristischer Handlungen oder an deren Unterstützung mitwirken, vor Gericht gestellt werden, dass diese terroristischen Handlungen zusätzlich zu allen sonstigen Gegenmaßnahmen als schwere Straftaten nach ihrem innerstaatlichen Recht umschrieben werden und dass die Strafe der Schwere dieser terroristischen Handlungen gebührend Rechnung trägt, um gegebenenfalls wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Strafmaßnahmen zu gewährleisten,

feststellend, wie wichtig es ist, den illegalen Einsatz von Kleinwaffen und leichten Waffen durch Terroristen zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen, daran erinnernd, dass sich die Mitgliedstaaten in dem Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten⁵ universell verpflichtet haben, die notwendigen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen zu treffen und umzusetzen, um die unerlaubte Herstellung und Lagerung und den unerlaubten Besitz von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie den unerlaubten Handel mit ihnen, einschließlich ihrer Umlenkung zu unbefugten Empfängern, in den ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten nach ihrem innerstaatlichem Recht als Straftaten zu umschreiben, und die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, mit allem Nachdruck auffordernd, ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nachzukommen,

unter nachdrücklicher Verurteilung des anhaltenden Stroms von Waffen, einschließlich Kleinwaffen und leichter Waffen, militärischem Gerät, unbemannten Flugsystemen und ihren Komponenten sowie von Komponenten behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen, zu und zwischen Terroristen und die Mitgliedstaaten ermutigend, Netzwerke für die Beschaffung derartiger Waffen zwischen Terroristen zu verhindern und zu unterbinden,

tief besorgt über die Nutzung des Internets und anderer Informations- und Kommunikationstechnologien, einschließlich Plattformen in den sozialen Medien, für terroristische

⁵ Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001 (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

Zwecke, einschließlich der anhaltenden Verbreitung terroristischer Inhalte, und die Mitgliedstaaten ermutigend, untereinander und mit anderen maßgeblichen Interessenträgern, darunter Hochschulen, der Privatsektor und die Zivilgesellschaft, zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass Terroristen keinen Zufluchtsort online finden, dabei gleichzeitig ein offenes, interoperables, verlässliches und sicheres Internet zu fördern, das Effizienz, Innovation, Kommunikation und wirtschaftlichen Wohlstand begünstigt, und das Völkerrecht zu achten, insbesondere die internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich des Rechts der freien Meinungsäußerung,

Kenntnis nehmend von dem Christchurch-Aufruf zum Handeln und der Erklärung von Osaka der Staats- und Regierungsoberhäupter der G-20-Staaten zur Verhinderung des Missbrauchs des Internets für Zwecke des Terrorismus und des den Terrorismus begünstigenden gewalttätigen Extremismus,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über Terroranschläge auf verwundbare Ziele, darunter kritische Infrastrukturen und öffentliche Orte („weiche“ Ziele), und in Anbetracht dessen, dass jeder Mitgliedstaat bestimmt, was seine kritischen Infrastrukturen oder öffentlichen Orte sind, den Grad ihrer Verwundbarkeit bewertet und Mittel zu ihrem wirksamen Schutz vor Terroranschlägen festlegt,

mit dem Ausdruck ihrer besonderen Besorgnis darüber, dass Terroranschläge auf kritische Infrastrukturen die Funktionsfähigkeit des öffentlichen wie des privaten Sektors erheblich stören und Folgewirkungen über den Infrastruktursektor hinaus auslösen könnten, und daher unterstreichend, dass es immer wichtiger ist, kritische Infrastrukturen vor Terroranschlägen zu schützen und eine umfassende Vorbereitung auf solche Anschläge zu fördern, gegebenenfalls auch durch öffentlich-private Partnerschaften,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Anstrengungen zu verstärken, die darauf gerichtet sind, die Sicherheit und den Schutz verwundbarer Ziele sowie die Widerstandskraft gegenüber Terroranschlägen, insbesondere auf dem Gebiet des Zivilschutzes, zu verbessern, und gleichzeitig in dem Bewusstsein, dass Mitgliedstaaten zu diesem Zweck möglicherweise Hilfe benötigen,

mit dem Ausdruck ihrer ersten Besorgnis über die akute Bedrohung, die weiterhin von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgeht, das heißt von Personen, die auf dem Luft-, Land- oder Seeweg in einen Staat reisen oder gebracht werden, der nicht der Staat ihrer Ansässigkeit oder Staatsangehörigkeit ist, um terroristische Handlungen zu begehen, zu planen, vorzubereiten oder sich daran zu beteiligen oder Terroristen auszubilden oder sich zu Terroristen ausbilden zu lassen, einschließlich im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten, sowie von Personen, die insbesondere aus Konfliktzonen in die Länder ihrer Herkunft oder Staatsangehörigkeit oder in Drittländer zurückkehren oder umsiedeln, betonend, dass die Staaten dieses Problem angehen müssen, und unter Hervorhebung der Bedeutung des Kapazitätsaufbaus und seiner Erleichterung durch die Vereinten Nationen im Einklang mit den bestehenden Mandaten zur Unterstützung der Mitgliedstaaten, namentlich derjenigen in den am stärksten betroffenen Regionen, auf ihr Ersuchen, unter anderem im Rahmen des Durchführungsplans der Vereinten Nationen für den Aufbau von Kapazitäten zur Eindämmung des Stroms ausländischer terroristischer Kämpfer,

unterstreichend, wie wichtig es ist, die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung der von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgehenden Bedrohung zu verstärken, insbesondere bei der Weitergabe von Informationen, der Grenzsicherung, Ermittlungen, Gerichtsverfahren, der Auslieferung, der Verbesserung der Prävention und dem Vorgehen gegen die Bedingungen, die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen, der Prävention und Bekämpfung der Aufstachelung zur Begehung terroristischer Handlungen, der

Prävention der Radikalisierung zum Terrorismus und Anwerbung ausländischer terroristischer Kämpfer, der Unterbindung und Prävention finanzieller Unterstützung für ausländische terroristische Kämpfer, der Entwicklung und Durchführung von Risikobewertungen im Zusammenhang mit zurückkehrenden oder umsiedelnden ausländischen terroristischen Kämpfern und ihren Familienangehörigen sowie bei Maßnahmen im Bereich der Strafverfolgung, Rehabilitation und Wiedereingliederung, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht,

sowie unterstreichend, wie wichtig der Informationsaustausch und die gegenseitige Rechtshilfe im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht und dem innerstaatlichen Recht sind, wie dies in den einschlägigen Bestimmungen der Resolution [2322 \(2016\)](#) des Sicherheitsrats vom 12. Dezember 2016 zum Ausdruck kommt,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass Terroristen von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität in einigen Regionen profitieren können, so unter anderem vom unerlaubten Handel mit Waffen, Menschen, Drogen und Kulturgut, vom unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen, einschließlich Erdöl, und mit Erdölprodukten, modularen Raffinerien und dazugehörigem Material, Gold und anderen Edelmetallen und Edelsteinen, Mineralien, Holzkohle und freilebenden Tieren und Pflanzen, sowie von Entführungen zur Erpressung von Lösegeld und anderen Verbrechen, darunter Erpressung, Geldwäsche und Bankraub, sowie mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die in manchen Fällen bestehenden Verbindungen zwischen einigen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und dem Terrorismus und hervorhebend, dass die Zusammenarbeit auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene verbessert werden muss, um dieser Herausforderung verstärkt begegnen zu können, unter Verurteilung der Zerstörung von Kulturerbe durch terroristische Gruppen in einigen Ländern und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf ihre Resolution [73/130](#) vom 13. Dezember 2018,

in Anbetracht der Rolle, die die Opfer des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen spielen können, insbesondere wenn es darum geht, der Anziehungskraft des Terrorismus entgegenzuwirken, und unter Betonung der Notwendigkeit, die internationale Solidarität zugunsten der Opfer des Terrorismus zu fördern und sicherzustellen, dass sie mit Würde und Respekt behandelt werden, dass ihr Recht auf Zugang zur Justiz und zu Mechanismen der Wiedergutmachung, wie im anwendbaren innerstaatlichen Recht vorgesehen und im Einklang mit den Grundsätzen des Völkerrechts, vollinhaltlich geachtet wird und dass die Schaffung, die Stärkung und der Ausbau von Fonds zur Entschädigung oder Abfindung der Opfer, wie nach innerstaatlichem Recht zulässig und im Einklang mit den Grundsätzen des Völkerrechts, gefördert werden, in dieser Hinsicht daran erinnernd, dass sie den 21. August zum Internationalen Tag des Gedenkens und Tributs an die Opfer des Terrorismus verkündet hat, mit dem Ziel, die Opfer und die Überlebenden des Terrorismus zu ehren und zu unterstützen und den vollen Genuss ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, sowie in dieser Hinsicht an ihre Resolution [73/305](#) vom 28. Juni 2019 über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Unterstützung der Opfer des Terrorismus erinnernd,

Kenntnis nehmend von den Berichten der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus, einschließlich der darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen, und zur Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Sonderberichterstatterin ermutigend,

in Bekräftigung der Entschlossenheit der Mitgliedstaaten, auch künftig alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um Konflikte beizulegen, ausländische Besetzung zu beenden, Unterdrückung entgegenzutreten, die Armut zu beseitigen, ein dauerhaftes Wirtschaftswachs-

tum, eine nachhaltige Entwicklung, globalen Wohlstand, gute Regierungsführung, Menschenrechte für alle Menschen und die Rechtsstaatlichkeit zu fördern, die Verständigung zwischen den Kulturen zu verbessern und die Achtung aller Religionen, religiösen Werte, Weltanschauungen und Kulturen zu gewährleisten,

in Bekräftigung der Entschlossenheit der Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, um die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigenden Bedingungen, unter anderem länger andauernde ungelöste Konflikte, Entmenschlichung der Opfer des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, fehlende Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechtsverletzungen, ethnische, nationale und religiöse Diskriminierung, politische Ausgrenzung, sozio-ökonomische Marginalisierung und Mangel an guter Regierungsführung, zu beseitigen, gleichzeitig jedoch feststellend, dass keine dieser Bedingungen terroristische Handlungen entschuldigen oder rechtfertigen kann,

unterstreichend, wie wichtig ein gesamtstaatlicher und -gesellschaftlicher Ansatz ist, betonend, wie wichtig es ist, mit allen maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich der Zivilgesellschaft, bei der Bekämpfung des Terrorismus und der Verhütung des Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, zusammenzuarbeiten, und in dieser Hinsicht die volle, gleichberechtigte und konstruktive Mitwirkung von Frauen und Jugendlichen an diesem Prozess befürwortend,

anerkennend, dass die Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁶, die universelle Ziele und Zielvorgaben umfasst, die die ganze Welt, die entwickelten Länder wie die Entwicklungsländer, betreffen, zur Umsetzung der Weltweiten Strategie beitragen kann, in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Arbeit des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen sowie anerkennend, wie wichtig in dieser Hinsicht regionale Entwicklungsrahmen wie die Agenda 2063 der Afrikanischen Union sind,

darauf hinweisend, wie wichtig es ist, auch weiterhin auf eine von Terrorismus freie Welt hinzuarbeiten,

1. *verurteilt erneut nachdrücklich und unmissverständlich* den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel von wem, wo und zu welchem Zweck er begangen wird;

2. *bekräftigt* die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus⁷ und ihre vier Säulen als ein fortlaufendes Unterfangen und die Wichtigkeit der integrierten und ausgewogenen Umsetzung aller Säulen, in Erkenntnis der Notwendigkeit verstärkter Anstrengungen zur gleichmäßigen Beachtung und Umsetzung aller Säulen der Strategie, und fordert die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die anderen zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Strategie auf integrierte und ausgewogene Weise und in allen ihren Aspekten umzusetzen;

3. *betont*, wie wichtig es im Lichte neu entstehender Bedrohungen und sich entwickelnder Trends im internationalen Terrorismus ist, dafür zu sorgen, dass die Weltweite Strategie relevant und zeitgemäß bleibt;

4. *ist sich dessen bewusst*, dass die Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung für die Umsetzung der Weltweiten Strategie tragen, regt jedoch gleichzeitig an, weiterhin je nach

⁶ Resolution 70/1.

⁷ Resolution 60/288.

Erforderlichkeit nationale, subregionale und regionale Pläne zu erarbeiten und zu entwickeln, um die Umsetzung der Strategie zu unterstützen;

5. *fordert* die Staaten, die noch nicht Vertragsparteien der bestehenden internationalen Übereinkommen und Protokolle gegen den Terrorismus sind, *auf*, zu erwägen, bald Vertragspartei dieser Übereinkünfte zu werden, fordert alle Staaten auf, sich nach besten Kräften um den Abschluss eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus zu bemühen, und erinnert die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtungen zur Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats betreffend den internationalen Terrorismus;

6. *verweist* auf alle Resolutionen der Generalversammlung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus, die einschlägigen Resolutionen der Versammlung über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Terrorismusbekämpfung und alle Resolutionen des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit dem internationalen Terrorismus und fordert die Mitgliedstaaten auf, mit den zuständigen Organen der Vereinten Nationen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, in dem Bewusstsein, dass viele Staaten nach wie vor Hilfe bei der Durchführung dieser Resolutionen benötigen;

7. *unterstreicht* die Bedeutung eines nachhaltigen und umfassenden Ansatzes, erforderlichenfalls auch durch stärkere Anstrengungen zur Bekämpfung der Bedingungen, die eine Ausbreitung des Terrorismus begünstigen, eingedenk dessen, dass der Terrorismus nicht allein durch militärische Gewalt, Strafverfolgungsmaßnahmen und nachrichtendienstliche Aktivitäten besiegt werden wird;

8. *betont außerdem*, dass Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung, die die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene vernachlässigen und gegen das Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, des humanitären Völkerrechts und des Flüchtlingsvölkerrechts, die Menschenrechte und die Grundfreiheiten verstoßen, nicht nur einen Verrat an den Werten darstellen, die aufrechterhalten werden sollen, sondern auch den Terrorismus und den Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, weiter schüren können;

9. *bekräftigt*, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass sämtliche zur Bekämpfung des Terrorismus ergriffenen Maßnahmen mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen, unterstreicht, dass die Achtung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit wirksame Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung ergänzt und verstärkt und ein wesentlicher Bestandteil einer erfolgreichen Terrorismusbekämpfung ist, stellt fest, wie wichtig die Achtung der Rechtsstaatlichkeit für eine wirksame Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus ist, und stellt fest, dass die Nichteinhaltung dieser und anderer internationaler Verpflichtungen, einschließlich derjenigen nach der Charta der Vereinten Nationen, einer der Faktoren ist, die zu einer verstärkten Radikalisierung zur Gewalt beitragen, und ein Gefühl der Straflosigkeit fördert;

10. *ermutigt* die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, nach Bedarf Anstrengungen zu unternehmen, um die Umsetzung der Weltweiten Strategie zu verbessern, namentlich durch das Zusammenwirken mit den Mitgliedstaaten und dem System der Vereinten Nationen, legt den Mitgliedstaaten und den Institutionen des Globalen Paktes zur Koordinierung der Terrorismusbekämpfung nahe, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat ihre Kontakte zur Zivilgesellschaft fortzusetzen, um die Rolle zivilgesellschaftlicher Akteure bei der Gestaltung, Umsetzung und Überwachung der Strategie zu

unterstützen, und legt den Mitgliedstaaten nahe, ein förderliches Umfeld für die Zivilgesellschaft zu schaffen und zu erhalten, einschließlich eines Rechtsrahmens, der die Menschenrechte im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen schützt und fördert;

11. *fordert* alle Mitgliedstaaten angesichts der Komplexität des heutigen globalen Sicherheitsumfelds *auf*, die wichtige Rolle der Frauen bei der Bekämpfung des Terrorismus und des Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, hervorzuheben und gleichzeitig ihre Instrumentalisierung zu vermeiden, und fordert die Mitgliedstaaten und die Institutionen der Vereinten Nationen nachdrücklich *auf*, in ihre einschlägigen Programme eine geschlechtsdifferenzierte Analyse der Triebkräfte der Radikalisierung von Frauen und Männern zum Terrorismus aufzunehmen, gegebenenfalls die spezifischen Auswirkungen von Terrorismusbekämpfungsstrategien auf Frauen und Frauenorganisationen zu erwägen und sich um mehr Konsultationen mit ihnen zu bemühen, wenn es darum geht, Strategien zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und des den Terrorismus begünstigenden Gewaltextremismus zu entwickeln;

12. *fordert* das Büro für Terrorismusbekämpfung und die Institutionen des Globalen Paktes zur Koordinierung der Terrorismusbekämpfung *auf*, die Koordinierung und Kohärenz durch konsultative, organisationsübergreifende Anstrengungen und durch Interaktion mit den Landesteams bei ihrem Engagement im Feld zu verbessern, gemäß ihrem jeweiligen Mandat, in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Gastland und eingedenk der Reform des Generalsekretärs;

Säule I: Maßnahmen zur Beseitigung der den Terrorismus begünstigenden Bedingungen

13. *fordert* alle Mitgliedstaaten und die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, sich vereint gegen den Terrorismus und den Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, zu stellen, befürwortet die Bemühungen maßgeblicher Akteure, einschließlich religiöser Führungspersönlichkeiten aller Glaubensrichtungen, um eine Debatte in ihren Gemeinschaften über die Triebkräfte des Terrorismus und des den Terrorismus begünstigenden Gewaltextremismus und um die Entwicklung dagegen gerichteter Strategien und unterstreicht, dass den Mitgliedstaaten, den Regionalorganisationen, nichtstaatlichen Organisationen, religiösen Organisationen und den Medien eine wichtige Rolle bei der Förderung der Toleranz und des Verständnisses, eines alle Seiten einschließenden Dialogs und der Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt und der Menschenrechte zukommt;

14. *ist sich* der Schwierigkeiten *bewusst*, denen sich die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft beim Vorgehen gegen die Bedingungen gegenübersehen, die die Ausbreitung des Terrorismus und des Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, fördern, und fordert die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen nachdrücklich *auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht und unter Gewährleistung der nationalen Eigenverantwortung Maßnahmen zu ergreifen, um auf ausgewogene Weise gegen alle internen und externen Triebkräfte des Terrorismus und des den Terrorismus begünstigenden Gewaltextremismus vorzugehen;

15. *ist sich außerdem bewusst*, wie wichtig es ist, den Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, zu verhüten, und erinnert in dieser Hinsicht an ihre Resolution 70/254 vom 12. Februar 2016, in der sie die Initiative des Generalsekretärs begrüßte und von seinem Aktionsplan zur Verhütung des gewalttätigen Extremismus⁸ Kenntnis nahm, empfiehlt den Mitgliedstaaten, die Umsetzung der auf ihren jeweiligen nationalen

⁸ Siehe [A/70/674](#).

Kontext anwendbaren Empfehlungen in dem Aktionsplan zu erwägen, legt den Institutionen der Vereinten Nationen nahe, gemäß ihrem jeweiligen Mandat die sie betreffenden Empfehlungen in dem Aktionsplan umzusetzen, unter anderem indem sie den Mitgliedstaaten auf Ersuchen technische Hilfe bereitstellen, und bittet die Mitgliedstaaten und die regionalen und subregionalen Organisationen, nach Maßgabe ihrer Prioritäten die Erarbeitung nationaler und regionaler Aktionspläne zur Verhütung des Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, zu erwägen und dabei nach Bedarf den Aktionsplan des Generalsekretärs sowie andere einschlägige Dokumente zu berücksichtigen;

16. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, gegebenenfalls in Betracht kommende lokale Gemeinschaften und nichtstaatliche Akteure in die Erarbeitung maßgeschneiderter Gegenstrategien zu Narrativen des Gewaltextremismus, die zur Anwerbung für terroristische Gruppen und zur Begehung terroristischer Handlungen anstacheln können, einzubinden und die Bedingungen anzugehen, die die Ausbreitung des Terrorismus und des Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, fördern;

17. *betont*, dass Toleranz, Pluralismus, die Achtung der Vielfalt, der Dialog zwischen den Kulturen, eine verstärkte interreligiöse und interkulturelle Verständigung sowie die gegenseitige Achtung der Völker auf nationaler und regionaler wie globaler Ebene, durch die eine Eskalation von Hass vermieden wird, zu den wichtigsten Faktoren gehören, wenn es darum geht, die Zusammenarbeit zu fördern, den Terrorismus zu bekämpfen und den Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, zu verhüten und ihm zu begegnen, und legt in dieser Hinsicht verschiedenen Organisationen, einschließlich Organen der Vereinten Nationen wie der Allianz der Zivilisationen der Vereinten Nationen, nahe, Initiativen zur Förderung von Vielfalt, Pluralismus und Toleranz zu verfolgen;

18. *betont außerdem*, wie wichtig Bildung als Instrument zur Verhütung des Terrorismus und des Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, ist, begrüßt, dass die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur mit den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Strategien zusammenwirkt, die auf Bildung setzen, um Hetze und dem Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, zu begegnen, und legt den Mitgliedstaaten nahe, Programme zu erarbeiten, die in dieser Hinsicht Toleranz und den interreligiösen und interkulturellen Dialog fördern;

19. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Institutionen der Vereinten Nationen, die regionalen und subregionalen Organisationen und die maßgeblichen Akteure, die Einsetzung von Mechanismen zur Beteiligung junger Menschen an der Förderung einer Kultur des Friedens, der Toleranz und des interkulturellen und interreligiösen Dialogs zu erwägen und gegebenenfalls ein Verständnis der Achtung der Menschenwürde, des Pluralismus und der Vielfalt aufzubauen, unter anderem gegebenenfalls durch Aufklärungsprogramme sowie Sport und körperliche Betätigung, wodurch junge Menschen daran gehindert und davon abgehalten werden könnten, an Akten des Terrorismus, des den Terrorismus begünstigenden Gewaltextremismus, der Gewalt, der Fremdenfeindlichkeit und aller Formen von Diskriminierung mitzuwirken, legt den Mitgliedstaaten außerdem nahe, junge Menschen durch die Förderung von Chancen und Inklusivität und von Medien- und Informationskompetenz, wie in ihrer am 25. März 2021 verabschiedeten Resolution [75/267](#) über die Globale Woche für Medien- und Informationskompetenz unterstrichen, zur Selbstbestimmung zu befähigen, sie in Entscheidungsprozesse einzubeziehen und praktische Wege zur Einbeziehung junger Menschen in die Erarbeitung von Programmen und Initiativen zur Verhütung des den Terrorismus begünstigenden Gewaltextremismus zu erwägen, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, wirksame, völkerrechtskonforme Maßnahmen zum Schutz junger Menschen zu treffen, die von Terrorismus oder von den Terrorismus begünstigendem Gewaltextremismus betroffen sind oder dafür instrumentalisiert werden;

20. *betont*, dass der Bedrohung, die von den von Terroristen eingesetzten Narrativen ausgeht, unbedingt begegnet werden muss und dass die internationale Gemeinschaft es in dieser Hinsicht ins Auge fassen soll, ein genaues Verständnis davon zu entwickeln, wie Terroristen andere zur Begehung terroristischer Handlungen motivieren oder sie anwerben, die wirksamsten Mittel zu erarbeiten, um terroristischer Propaganda und der Aufstachelung und Anwerbung für terroristische Zwecke entgegenzuwirken, einschließlich über das Internet und andere Informations- und Kommunikationstechnologien, im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen;

21. *hebt* die besondere Rolle des Privatsektors *hervor* und fordert diejenigen, die Hosting-Dienste anbieten, auf, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten, in denen sie tätig sind, und mit den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte⁹ die gebotene Sorgfalt walten zu lassen, um der Verbreitung terroristischer Inhalte in der Öffentlichkeit durch ihre Online-Dienste entgegenzuwirken, auch durch die rechtmäßige Entfernung terroristischer Inhalte, unter Achtung der internationalen Menschenrechtsnormen, insbesondere des Rechts der freien Meinungsäußerung, und erinnert daran, dass die Hauptverantwortung für die Bekämpfung der Aufstachelung zur Begehung terroristischer Handlungen und für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten beim Staat liegt;

22. *stellt fest*, dass Terroristen auf der Grundlage einer Fehlauslegung und -darstellung von Religion zur Rechtfertigung von Gewalt verzerrte Narrative konstruieren können, mit denen sie Unterstützer und ausländische terroristische Kämpfer anwerben, Ressourcen mobilisieren und die Unterstützung von Sympathisanten gewinnen, insbesondere indem sie Informations- und Kommunikationstechnologien wie das Internet und die sozialen Medien ausnutzen, und stellt in dieser Hinsicht außerdem fest, dass die internationale Gemeinschaft solchen Aktivitäten weltweit dringend entgegenwirken muss;

23. *betont*, dass die Staaten erwägen sollen, bei der Bekämpfung der von Terroristen und ihren Unterstützern verwendeten Narrative und der Formulierung und Verbreitung wirksamer Gegennarrative mit religiösen Führungsinstanzen und führenden Verantwortlichen der Gemeinwesen, die über einschlägigen Sachverstand auf diesem Gebiet verfügen, zusammenzuwirken, und betont außerdem, dass die Gegennarrative nicht nur darauf gerichtet sein sollen, die Botschaften der Terroristen zu widerlegen, sondern auch positive Narrative verstärken, glaubhafte Alternativen anbieten und Themen, die für anfällige Zielgruppen terroristischer Narrative von Belang sind, aufgreifen sollen;

24. *bekundet ihre Besorgnis* über die weltweite Verbreitung terroristischer Inhalte über das Internet, einschließlich Materialien von realen Anschlägen, und erkennt an, wie wichtig Ansätze unter Einbeziehung einer Vielzahl von Interessenträgern, darunter Regierungen, private Rechtsträger, die Zivilgesellschaft und Hochschulen, sind, um solchen Bedrohungen zu begegnen;

25. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, bei der Konzipierung wirksamer Gegennarrative und der Umsetzung entsprechender Strategien im Einklang mit Resolution 2354 (2017) des Sicherheitsrats vom 24. Mai 2017 und dem Umfassenden internationalen Rahmen zur Bekämpfung terroristischer Narrative¹⁰ zusammenzuarbeiten, insbesondere in Bezug auf aus-

⁹ Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“ (A/HRC/17/31, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/UN-Leitprinzipien-DE.pdf>).

¹⁰ S/2017/375, Anlage.

ländische terroristische Kämpfer, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht;

Säule II: Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus

26. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, terroristischen Gruppen, die den Frieden und die Sicherheit auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene gefährden, einen sicheren Zufluchtsort, die Handlungs- und Bewegungsfreiheit, die Anwerbung sowie finanzielle, materielle und politische Unterstützung zu verweigern, und Personen, die terroristische Handlungen begehen oder die Finanzierung, Planung oder Vorbereitung terroristischer Handlungen unterstützen, erleichtern, sich daran beteiligen oder sich daran zu beteiligen versuchen, entsprechend dem Grundsatz „entweder ausliefern oder strafrechtlich verfolgen“ vor Gericht zu bringen oder gegebenenfalls auszuliefern;

27. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass der Terrorismus, ungeachtet seiner Ziele oder Beweggründe, keinesfalls geduldet wird, und bekräftigt ihren Aufruf, terroristische Aktivitäten weder zu organisieren noch dazu anzustiften, sie zu fördern, sich daran zu beteiligen, sie zu finanzieren, dazu zu ermutigen oder sie zu dulden und geeignete praktische Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass ihr jeweiliges Hoheitsgebiet nicht für terroristische Einrichtungen oder Ausbildungslager oder zur Vorbereitung oder Organisation einer terroristischen Handlung oder terroristischer Handlungen, die gegen andere Staaten oder deren Bürgerinnen und Bürger gerichtet sind, oder zur Aufstachelung zu ihrer Begehung genutzt wird;

28. *nimmt mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis*, dass Diskriminierung, Intoleranz und Gewalt, gleichviel von wem sie begangen werden, gegenüber Angehörigen religiöser und anderer Gemeinschaften in verschiedenen Teilen der Welt insgesamt zugenommen haben, namentlich Fälle, deren Beweggründe Islamfeindlichkeit, Antisemitismus, Christenfeindlichkeit und Vorurteile gegenüber Anhängern anderer Religionen oder Weltanschauungen sind;

29. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, für eine umfassende Koordinierung zu sorgen und einander nach Maßgabe ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen die weitestgehende Hilfe bei strafrechtlichen Ermittlungen oder Strafverfahren zu gewähren, die mit der Finanzierung oder Unterstützung terroristischer Handlungen in Zusammenhang stehen, insbesondere denjenigen Staaten, in denen oder gegen deren Bürgerinnen und Bürger terroristische Handlungen begangen werden, vor allem wenn es darum geht, Beweismittel für Verfahren gegen terroristische Organisationen, terroristische Einrichtungen oder ausländische terroristische Kämpfer zu erlangen, erinnert daran, dass alle Staaten bei der Bekämpfung des Terrorismus auf der Grundlage gegenseitiger Rechtshilfe und entsprechend dem Grundsatz „entweder ausliefern oder strafrechtlich verfolgen“ uneingeschränkt zusammenarbeiten müssen, und begrüßt ihre Anstrengungen zur Weitergestaltung der bestehenden Auslieferungs- und Rechtshilfemechanismen;

30. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die internationale Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden, insbesondere über die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (INTERPOL), im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach innerstaatlichem Recht und dem Völkerrecht zu verbessern, indem sie Daten erheben, weitergeben oder weiterverarbeiten, und fordert alle Staaten auf, die von der INTERPOL bereitgestellten Datenbanken, Analyseinstrumente und sonstigen Instrumente wirksam zu nutzen, um die strafrechtlichen Ermittlungen und Verfahren im Zusammenhang mit dem Terrorismus und dem Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, zu stärken;

31. *fordert die Mitgliedstaaten auf*, die Unterstrafstellung und strafrechtliche Verfolgung terroristischer Straftaten im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen zu gewährleisten und die Förderung nationaler Strafzumessungsgrundsätze, -verfahren oder -leitlinien für die Behandlung Straffälliger zu erwägen, bei denen das Strafmaß im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Schwere der Straftat angemessen ist, und gleichzeitig diejenigen, die wegen terroristischer Straftaten verfolgt werden oder verurteilt sind, human zu behandeln und ihre Menschenrechte zu achten, im Einklang mit dem Völkerrecht, und Maßnahmen zur Verringerung der Rückfälligkeit zu erwägen, was gegebenenfalls und nach Maßgabe des anwendbaren innerstaatlichen Rechts die Rehabilitation und Wiedereingliederung Gefangener in die Gesellschaft einschließt;

32. *fordert die Mitgliedstaaten außerdem auf*, zu verhindern, dass diejenigen, die terroristische Handlungen begehen, organisieren oder fördern, die Flüchtlingseigenschaft missbrauchen, fordert die Mitgliedstaaten ferner auf, mit geeigneten Maßnahmen vor einer Gewährung von Asyl sicherzustellen, dass der oder die Asylsuchende terroristische Handlungen weder geplant noch gefördert hat noch an ihrer Begehung beteiligt war, und bekräftigt gleichzeitig, wie wichtig es ist, Flüchtlinge und Asylsuchende im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Staaten, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, zu schützen;

33. *verurteilt es*, dass bei der Verwendung ziviler Objekte, insbesondere von Schulen und Krankenhäusern, für militärische Zwecke, wie etwa die Durchführung von Angriffen und die Lagerung von Waffen, nicht alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung und der zivilen Objekte vor den Wirkungen von Angriffen getroffen werden, und verurteilt entschieden die Verwendung von Zivilpersonen zur Abschirmung militärischer Ziele vor Angriffen;

34. *bringt ihre tiefe Besorgnis* darüber *zum Ausdruck*, dass Kulturgut, namentlich religiöse Stätten und Ritualgegenstände, zunehmend Ziel von Terroranschlägen werden, was häufig eine Verfremdung, Entweihung oder vollständige Vernichtung sowie Diebstahl und unerlaubten Handel zur Folge hat, verurteilt derartige Anschläge und erinnert an ihre Resolution [75/258](#) vom 21. Januar 2021 über eine Kultur des Friedens und der Toleranz;

35. *bekundet ihre Besorgnis* über die von Einzelterroristen in verschiedenen Teilen der Welt begangenen terroristischen Handlungen, ist sich der besonderen Herausforderungen bewusst, die durch Einzelterroristen entstehen, weil sie schwer ausfindig zu machen sind, und ist sich dessen bewusst, dass dieses Problem rasch angegangen werden muss;

36. *fordert die Mitgliedstaaten auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den neuen und aufkommenden Bedrohungen zu begegnen, die von der Zunahme der Terroranschläge aufgrund von Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und anderen Formen der Intoleranz oder im Namen einer Religion oder Weltanschauung ausgehen, unter anderem durch Ermittlungen, Informationsaustausch und Zusammenarbeit, und ersucht den Generalsekretär, in Absprache mit den Mitgliedstaaten ein besseres Verständnis der Beweggründe, der Ziele, der Organisation und der Bedrohung zu entwickeln, die von solchen Gruppen innerhalb der globalen terroristischen Landschaft ausgeht, einschließlich neuer und aufkommender Bedrohungen, auf Ersuchen beim Aufbau wirksamer Gegenarrative, Kapazitäten und Strategien in dieser Hinsicht behilflich zu sein und vor ihrer siebenundsiebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

37. *fordert die Mitgliedstaaten außerdem auf*, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung zu achten und im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach Artikel 19 Absatz 3 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische

Rechte¹¹ die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um gegen unmittelbare und mittelbare Formen von Diskriminierung aufgrund der Religion oder der „Rasse“ und gegen die von terroristischen Gruppen verbreitete Aufstachelung zu Feindseligkeit, Hass und Gewalt, auch aufgrund von Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und anderen Formen der Intoleranz oder im Namen einer Religion oder Weltanschauung, vorzugehen, und berücksichtigt in dieser Hinsicht die Strategie und den Aktionsplan der Vereinten Nationen gegen Hetze;

38. *weist* Versuche zur Rechtfertigung oder Verherrlichung (Apologie) terroristischer Handlungen, die zu weiteren terroristischen Handlungen aufstacheln können, *zurück* und fordert alle Mitgliedstaaten auf, die notwendigen und geeigneten Maßnahmen im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen zu ergreifen, um die Aufstachelung zur Begehung einer terroristischen Handlung oder terroristischer Handlungen gesetzlich zu verbieten, und ein solches Verhalten zu verhindern und allen Personen, zu denen glaubwürdige und sachdienliche Informationen vorliegen, die ernsthaften Grund zu der Annahme geben, dass sie sich eines solchen Verhaltens schuldig gemacht haben, einen sicheren Zufluchtsort zu verweigern;

39. *bekundet ihre Besorgnis* über die verstärkte und sich rasch entwickelnde Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere des Internets und anderer Medien, durch Terroristen und ihre Unterstützer zum Zweck der Begehung, der Aufstachelung zur Begehung, der Finanzierung oder Planung terroristischer Handlungen sowie zur Anwerbung für diese, stellt fest, wie wichtig es ist, dass die Interessenträger, darunter die Mitgliedstaaten, die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, der Privatsektor und die Zivilgesellschaft, bei der Umsetzung der Weltweiten Strategie zusammenarbeiten, um Informationen auszutauschen, einander behilflich zu sein, diejenigen, die Informations- und Kommunikationstechnologien für terroristische Zwecke benutzen, strafrechtlich zu verfolgen und geeignete gemeinsame Maßnahmen zur Bewältigung dieses Problems durchzuführen, und dabei die Menschenrechte und Grundfreiheiten achten und das Völkerrecht und die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen einhalten, und bekräftigt, dass die genannten Technologien hochwirksame Mittel sein können, um der Ausbreitung des Terrorismus und des Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, entgegenzuwirken, unter anderem indem sie Frieden, Toleranz, Pluralismus und den Dialog zwischen den Völkern fördern;

40. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die mögliche Nutzung neuer und aufkommender Technologien für terroristische Zwecke und fordert in dieser Hinsicht alle Mitgliedstaaten auf, zusätzliche Maßnahmen zu erwägen, um der Nutzung solcher Technologien für terroristische Zwecke entgegenzuwirken, darunter künstliche Intelligenz, 3D-Druck, virtuelle Vermögenswerte, unbemannte Flugsysteme sowie die Bewaffnung kommerzieller Drohnen, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen, und gleichzeitig die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu stärken;

41. *ersucht* das Büro für Terrorismusbekämpfung und andere zuständige Institutionen des Globalen Paktes zur Koordinierung der Terrorismusbekämpfung, gemeinsam innovative Maßnahmen und Ansätze zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, die Kapazitäten der Mitgliedstaaten auf ihr Ersuchen für die mit den neuen Technologien einhergehenden Herausforderungen und Möglichkeiten, einschließlich der Menschenrechtsaspekte, bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus auszubauen;

¹¹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

42. *verweist* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats [2178 \(2014\)](#) vom 24. September 2014 und [2396 \(2017\)](#) vom 21. Dezember 2017, bekräftigt die Notwendigkeit, stärkere Anstrengungen zu unternehmen, um der sich wandelnden Bedrohung durch ausländische terroristische Kämpfer zu begegnen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Leitgrundsätzen zur Eindämmung des Stroms ausländischer terroristischer Kämpfer (den Leitgrundsätzen von Madrid)¹² und dem dazugehörigen Addendum¹³;

43. *fordert* die Mitgliedstaaten auf, die internationale, regionale, subregionale und bilaterale Zusammenarbeit zur Bekämpfung der von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgehenden Bedrohung zu verstärken, unter anderem durch einen stärkeren Austausch aktueller operativer Informationen, mit dem Hinweis darauf, dass die Mitgliedstaaten gemäß Resolution [2396 \(2017\)](#) des Sicherheitsrats ihnen vorliegende Informationen über eine Reise, Ankunft oder Ausweisung gefasster oder inhaftierter Personen, bei denen sie hinreichende Gründe für die Annahme haben, dass es sich um ausländische terroristische Kämpfer handelt, rechtzeitig an die zuständigen Behörden weitergeben sollen, sowie gegebenenfalls durch logistische Unterstützung und Kapazitätsaufbaumaßnahmen, bewährte Verfahren zur Ermittlung ausländischer terroristischer Kämpfer auszutauschen und zu übernehmen, zu verhindern, dass ausländische terroristische Kämpfer aus den Mitgliedstaaten oder in oder durch sie reisen, die Finanzierung, Mobilisierung, Anwerbung und Organisierung ausländischer terroristischer Kämpfer zu verhindern und die internationale und regionale Zusammenarbeit beim Informationsaustausch und bei der Beweiserhebung zu verstärken, und fordert die Strafverfolgungs- und Strafjustizbehörden auf, der Bedrohung durch zurückkehrende und umsiedelnde ausländische terroristische Kämpfer besser zu begegnen, den Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, und die Radikalisierung zum Terrorismus zu bekämpfen, stärkere Anstrengungen zur Durchführung von Deradikalisierungsprogrammen zu unternehmen und sicherzustellen, dass diejenigen, die sich an der Finanzierung, Planung, Vorbereitung, Begehung oder Unterstützung terroristischer Handlungen oder an der Bereitstellung von Geldern an Terroristen beteiligen, vor Gericht gestellt werden, unter Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen sowie des anwendbaren innerstaatlichen Rechts;

44. *ist sich dessen bewusst*, welche große Herausforderung die Radikalisierung zum Terrorismus und die Anwerbung von Terroristen in Gefängnissen darstellt, ist sich der Notwendigkeit bewusst, durch Annahme gezielter Strategien für den Umgang mit Straffälligen zu verhindern, dass Gefängnisse potenzielle Brutstätten für die Radikalisierung zum Terrorismus und die Anwerbung von Terroristen werden, und dafür zu sorgen, dass Gefängnisse dazu dienen können, Gefangene zu rehabilitieren und wiedereinzugliedern und dadurch möglicherweise zu verminderter Rückfälligkeit und zur Verhütung einer Radikalisierung zum Terrorismus in Gefängnissen beizutragen, fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Entwicklung geschlechter- und alterssensibler Programme und Strategien der Rehabilitation und Wiedereingliederung für den Umgang mit Straffälligen im Einklang mit dem Völkerrecht verstärkt zusammenzuarbeiten, und erkennt die Rolle an, die zivilgesellschaftliche Organisationen bei der Arbeit mit betroffenen Einzelpersonen und Gemeinschaften spielen können;

45. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, ihr politisches Engagement zu erhöhen und die Mobilisierung nachhaltigerer und besser berechenbarer Ressourcen und Fachkenntnissen zu erwägen, um die Kapazitäten der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung des Terrorismus und Verhütung des Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, auszu-

¹² [S/2015/939](#), Anlage II.

¹³ [S/2018/1177](#), Anlage.

bauen und in diesem Zuge unter anderem die Kapazitäten der nationalen Strafverfolgungsbehörden und sonstigen maßgeblichen Einrichtungen zur Terrorismusbekämpfung auf Ersuchen auszubauen sowie den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zu erleichtern, das öffentliche Bewusstsein durch Aufklärung und Medien zu schärfen, die Mechanismen für die internationale Zusammenarbeit zu stärken und die erforderlichen Ressourcen für die Bereiche zu mobilisieren, in denen sie benötigt werden;

46. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die anwendbaren internationalen Übereinkünfte, deren Vertragspartei sie sind, als Grundlage für die gegenseitige Rechtshilfe und gegebenenfalls für die Auslieferung in Terrorismusfällen zu nutzen, und legt den Staaten nahe, nach Möglichkeit auf der Grundlage der Gegenseitigkeit oder auf Einzelfallbasis zu kooperieren, falls es keine anwendbaren Übereinkommen oder Bestimmungen gibt;

47. *fordert* alle Mitgliedstaaten *außerdem auf*, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen bei den Maßnahmen zur Bekämpfung der von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgehenden Bedrohung zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie die Radikalisierung zum Terrorismus und die Anwerbung ausländischer terroristischer Kämpfer verhüten, ausländische terroristische Kämpfer daran hindern, ihre Grenzen zu überqueren, insbesondere durch eine verbesserte Grenzsicherung und Kontrolle der Ausstellung von Identitäts- und Reisedokumenten, die finanzielle Unterstützung für ausländische terroristische Kämpfer unterbinden und verhüten und Strategien für die Strafverfolgung, Rehabilitation und Wiedereingliederung zurückkehrender und umsiedelnder ausländischer terroristischer Kämpfer und ihrer Angehörigen erarbeiten und umsetzen, unter Berücksichtigung geschlechts- und altersspezifischer Aspekte, unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig ein alle staatlichen Ebenen umfassender Ansatz ist, anerkennt den Beitrag, den zivilgesellschaftliche Organisationen leisten können, da sie die lokalen Gemeinschaften möglicherweise am besten kennen und einen entsprechenden Zugang und Kontakt zu ihnen haben, um den Problemen der Anwerbung und der Radikalisierung zum Terrorismus begegnen zu können, weist darauf hin, dass Kinder besonders anfällig für eine Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft sein können und möglicherweise besondere psychosoziale Unterstützung, wie etwa eine posttraumatische Betreuung, benötigen, und betont gleichzeitig, dass Kinder auf eine Weise behandelt werden müssen, die ihre Rechte achtet und ihre Würde schützt, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, und legt in dieser Hinsicht allen Mitgliedstaaten nahe, im Einklang mit ihren jeweiligen völkerrechtlichen Verpflichtungen und ihrem innerstaatlichen Recht wirksame Strategien für den Umgang mit Zurückkehrenden, einschließlich durch Repatriierungsmaßnahmen, zu erarbeiten;

48. *betont*, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass bei den Anstrengungen zur Durchführung von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung, die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und die einschlägigen internationalen Übereinkünfte zur Terrorismusbekämpfung beachtet werden;

49. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass der Transfer ausländischer terroristischer Kämpfer in und zwischen Konfliktzonen zunimmt und dass terroristische Organisationen internationale Netze eingerichtet haben, die ausländischen terroristischen Kämpfern die Reise in Konfliktzonen erleichtern, und fordert alle Mitgliedstaaten *auf*, im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen geeignete Maßnahmen zur Zerschlagung dieser Netze zu ergreifen;

50. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über den vermehrten Zulauf international angeworbener Personen, insbesondere ausländischer terroristischer Kämpfer, zu terroristischen Organisationen und über die dadurch entstehende Bedrohung für alle Mitgliedstaaten, einschließlich der Herkunfts-, Transit- und Zielländer, legt allen Mitgliedstaaten nahe, dieser

Bedrohung entgegenzuwirken, indem sie ihre Zusammenarbeit verstärken und zielführende Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung dieses Phänomens erarbeiten, darunter Informationsaustausch und Grenzmanagement zur Feststellung von Reisebewegungen, einschließlich durch die Umsetzung von Verpflichtungen hinsichtlich der Nutzung von Vorab-Passagierinformationen, Fluggastdatensätzen und biometrischen Daten, unter voller Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, fordert die Mitgliedstaaten auf, die Datenbanken der INTERPOL aufzufüllen und nach Bedarf wirksam zu nutzen, indem sie die Strafverfolgungs-, Grenzsicherungs- und Zollbehörden über ihre nationalen Zentralbüros daran anschließen, ersucht die Mitgliedstaaten, auf Ersuchen anderer Mitgliedstaaten zum Aufbau von deren Kapazitäten zur Bekämpfung der von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgehenden Bedrohung beizutragen, stellt in dieser Hinsicht fest, dass einige Mitgliedstaaten möglicherweise technische Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe benötigen, und legt nahe, Hilfe zur Überwindung solcher Defizite bereitzustellen und die Anwendung von Instrumenten der Vereinten Nationen, beispielsweise Sanktionsregimen, und die Zusammenarbeit zu erwägen;

51. *begrüßt*, dass das System der Vereinten Nationen und die INTERPOL im Rahmen des Globalen Paktes zur Koordinierung der Terrorismusbekämpfung bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zusammenarbeiten, indem sie Mitgliedstaaten auf ihr Ersuchen dabei behilflich sind, die Weltweite Strategie umzusetzen, unter anderem durch den Austausch von Informationen über ausländische terroristische Kämpfer, einschließlich derjenigen, die zurückkehren oder umsiedeln;

52. *betont*, dass Frauen, die mit ausländischen terroristischen Kämpfern, die in und aus Konfliktzonen zurückkehren oder umsiedeln, verbunden sind, möglicherweise viele verschiedene Aufgaben wahrnehmen und dabei auch terroristische Handlungen unterstützt, erleichtert oder begangen haben, was bei der Entwicklung von Strategien für die Strafverfolgung, Rehabilitation und Wiedereingliederung berücksichtigt werden soll, hebt aber außerdem hervor, wie wichtig es ist, Frauen, die möglicherweise Opfer von Terrorismus sind, zu helfen und dabei dem Aspekt der Geschlechts- und Alterssensibilität Rechnung zu tragen;

53. *nimmt Kenntnis* von den Grundprinzipien für den Schutz, die Repatriierung, die Strafverfolgung, die Rehabilitation und die Wiedereingliederung von Frauen und Kindern mit Verbindung zu von den Vereinten Nationen gelisteten terroristischen Gruppen¹⁴, die vom Generalsekretär festgelegt wurden, um die Koordinierung und Kohärenz der Unterstützung der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht zu verbessern, und stellt fest, dass die Institutionen der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats den Mitgliedstaaten auf Ersuchen behilflich sind, auch bei der geschlechter- und alterssensiblen Rehabilitation und Wiedereingliederung von Kindern mit familiären Verbindungen zu von den Vereinten Nationen als terroristisch eingestuften Gruppen, einschließlich des Zugangs zu Gesundheitsversorgung, psychosozialer Unterstützung und Bildungsprogrammen und der rechtlichen Unterstützung sowie der Sensibilisierung und der Zusammenarbeit mit den Gemeinschaften, um eine Stigmatisierung dieser Kinder zu vermeiden und ihre Rückkehr zu erleichtern, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Mädchen und Jungen, und im Einzelfall auch bei der freiwilligen Repatriierung dieser Kinder mit Zustimmung der ersuchenden Regierungen und Parteien und im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten¹⁵;

¹⁴ A/74/677, Anlage V.

¹⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBL. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

54. *äußert sich besorgt* über die Fälle von Entführungen und Geiselnahmen durch terroristische Gruppen in einigen Regionen, gleichviel zu welchem Zweck, wie etwa zur Beschaffung von Geldern oder zur Erlangung politischer Zugeständnisse, sie begangen werden, stellt fest, dass Lösegeldzahlungen an Terroristen diesen als eine Finanzquelle für ihre Aktivitäten, darunter weitere Entführungen, dienen, fordert alle Mitgliedstaaten auf, zu verhindern, dass Terroristen direkt oder indirekt von Lösegeldzahlungen oder politischen Zugeständnissen profitieren, und die sichere Freilassung von Geiseln zu erwirken, im Einklang mit den anwendbaren rechtlichen Verpflichtungen, und bekräftigt, dass die Mitgliedstaaten gegebenenfalls eng zusammenarbeiten müssen, wenn sie mit Entführungen und Geiselnahmen durch terroristische Gruppen konfrontiert sind;

55. *ist sich dessen bewusst*, dass auch weiterhin Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung ergriffen werden müssen, legt in dieser Hinsicht den Institutionen der Vereinten Nationen nahe, mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten und ihnen weiterhin auf Ersuchen Hilfe zu leisten, insbesondere um ihnen bei der vollständigen Erfüllung ihrer jeweiligen internationalen Verpflichtungen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung behilflich zu sein, und legt den Mitgliedstaaten nahe, im Einklang mit Resolution 2462 (2019) des Sicherheitsrats vom 28. März 2019 die Kapazitäten ihrer Finanzaufsichts- und -regulierungssysteme weltweit weiter auszubauen, um Terroristen die Möglichkeit zur Mobilisierung und Nutzung von Geldern zu nehmen, unter anderem in Zusammenarbeit mit dem Privatsektor im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften mit Finanzinstitutionen und bestimmten Unternehmen und Berufen außerhalb des Finanzsektors und unter Berücksichtigung diesbezüglicher Analysen von zuständigen Stellen wie dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus;

56. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, speziell ihre jeweiligen Risiken der Terrorismusfinanzierung zu bewerten und die Wirtschaftssektoren festzustellen, die am risikoanfälligen sind, und dafür die einschlägigen anerkannten Standards anzuwenden, fordert die Mitgliedstaaten auf, sich mit den innerstaatlichen Finanzinstitutionen ins Benehmen zu setzen und Informationen über die Risiken der Terrorismusfinanzierung auszutauschen, um einen breiteren Rahmen für ihre Arbeit zur Aufdeckung potenzieller Aktivitäten der Terrorismusfinanzierung mittels mehrerer Behörden und Kanäle, einschließlich Strafverfolgungsbehörden, Nachrichten- und Sicherheitsdiensten sowie Zentralstellen für Geldwäschemeldungen und Finanztransaktionsuntersuchungen, zu schaffen, und fordert die Mitgliedstaaten außerdem auf, finanzpolizeiliche Informationen besser zu integrieren und zu nutzen, um die von der Terrorismusfinanzierung ausgehenden Bedrohungen wirksamer bekämpfen zu können;

57. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, ihre Bemühungen im Kampf gegen die Terrorismusfinanzierung zu verstärken und zu diesem Zweck das Problem der Anonymität von Transaktionen anzugehen, illegale Geldüberweisungsdienste aufzuspüren, zu sanktionieren und effektiv zu zerschlagen und die Risiken im Zusammenhang mit der Nutzung von Bargeld, informellen Überweisungssystemen, Prepaid-Kredit- und -Debitkarten, virtuellen Vermögenswerten und anderen anonymen Methoden des Geld- und Finanzverkehrs zu bekämpfen sowie die Gefahr, dass neue Finanzinstrumente für die Zwecke der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden, vorwegzunehmen und ihr entsprechend zu begegnen;

58. *stellt fest*, wie wichtig der zeitnahe Austausch von Informationen, einschließlich operativer und finanzpolizeilicher Informationen, im Einklang mit innerstaatlichem Recht und dem Völkerrecht innerhalb der Regierungen und zwischen ihnen für die wirksame Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung ist, und fordert die Mitgliedstaaten auf, im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 2368 (2017) vom 20. Juli 2017, 2462 (2019) und 2482 (2019) vom 19. Juli 2019 auch weiterhin Wachsamkeit in Bezug auf einschlägige Fi-

nanztransaktionen zu üben und über mehrere Behörden und Kanäle, einschließlich Strafverfolgungsbehörden, Nachrichten- und Sicherheitsdiensten sowie Zentralstellen für Geldwäschemeldungen und Finanztransaktionsuntersuchungen, bessere Kapazitäten und Verfahrensweisen für den Informationsaustausch innerhalb der Regierungen und zwischen ihnen zu schaffen;

59. *unterstreicht* die wesentliche Rolle gemeinnütziger Organisationen in den Wirtschafts- und Sozialsystemen der Länder, fordert die Mitgliedstaaten auf, einen risikobasierten Ansatz anzuwenden und kooperativ mit gemeinnützigen Organisationen zu arbeiten, um den Missbrauch dieser Organisationen durch und zugunsten von Terroristen zu verhindern, und fordert die nichtstaatlichen, gemeinnützigen und wohltätigen Organisationen auf, Versuche von Terroristen, den Status dieser Organisationen zu missbrauchen, zu verhüten beziehungsweise sich ihnen zu widersetzen, bekräftigt jedoch zugleich, dass das Recht der freien Meinungsäußerung und der Vereinigungsfreiheit in der Zivilgesellschaft sowie die Religions- und Weltanschauungsfreiheit aller Menschen voll geachtet werden müssen;

60. *weist daraufhin*, dass alle Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung treffen, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, im Einklang stehen sollen, und legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, im Einklang mit Resolution 2462 (2019) des Sicherheitsrats bei der Konzipierung und Anwendung solcher Maßnahmen die Auswirkungen zu berücksichtigen, die diese Maßnahmen auf ausschließlich humanitäre Tätigkeiten, einschließlich medizinischer Tätigkeiten, haben können, die von unparteiischen humanitären Akteuren auf eine mit dem humanitären Völkerrecht im Einklang stehende Weise durchgeführt werden;

61. *ist sich dessen bewusst*, dass auch weiterhin Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung ergriffen werden müssen, legt in dieser Hinsicht den Institutionen der Vereinten Nationen nahe, weiterhin mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten und ihnen weiterhin auf Ersuchen Hilfe zu leisten, um sie bei der vollständigen Erfüllung ihrer jeweiligen internationalen Verpflichtungen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung zu unterstützen, und fordert das Büro für Terrorismusbekämpfung auf, in enger Zusammenarbeit mit anderen Institutionen des Globalen Paktes zur Koordinierung der Terrorismusbekämpfung und internationalen Finanzinstitutionen die Koordinierung zu verstärken, mit dem Ziel, integrierte technische Hilfe bei Maßnahmen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung zu leisten;

62. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und die internationalen und regionalen Organisationen, Initiativen mit dem Ziel, den Verbindungen zwischen dem Terrorismus und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität im Rahmen der Konzipierung und Umsetzung globaler, regionaler und nationaler Strategien zur Terrorismusbekämpfung Rechnung zu tragen, bekannter zu machen und zu unterstützen;

63. *erinnert* an die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel und den Handel mit Kulturgut und fordert die Mitgliedstaaten auf, sich verstärkt darum zu bemühen, dass Terroristen keinen Nutzen aus dem illegalen Handel mit Kulturgut ziehen können, und verstärkt zusammenzuarbeiten, um die Rückgabe, Rückerstattung oder Repatriierung von unerlaubt aus- oder eingeführtem, gestohlenem, geplündertem, unerlaubt ausgegrabenem oder unerlaubt gehandeltem Kulturgut sicherzustellen;

64. *betont*, dass anhaltende Anstrengungen zur Terrorismusbekämpfung unternommen werden müssen, um die maritime Sicherheit im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, zu erhöhen, und erkennt an, dass die COVID-19-Pandemie die Bedeutung des Seeverkehrs als eines für das Leben der Menschen auf der ganzen Welt wesentlichen Sektors in den Vordergrund gerückt hat;

65. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, ihre Bemühungen sowie die internationale und regionale Zusammenarbeit zu verstärken, um der Bedrohung für die internationale Gemeinschaft zu begegnen, die von dem unerlaubten Anbau und der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, dem illegalen Handel damit und deren Konsum, die in einigen Fällen und unter bestimmten Umständen erheblich zur Finanzierung terroristischer Gruppen beitragen können, ausgeht, und im Einklang mit dem Grundsatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung das Weltrogenproblem anzugehen und zu bekämpfen, einschließlich durch Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des illegalen Handels mit unerlaubten Drogen und chemischen Ausgangsstoffen, unterstreicht außerdem, wie wichtig die Zusammenarbeit beim Grenzmanagement ist, und begrüßt in diesem Zusammenhang die fortlaufenden Anstrengungen des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung;

66. *erinnert* an die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, bekräftigt, dass die Mitgliedstaaten gehalten sind, die Belieferung von Terroristen mit Waffen, einschließlich Kleinwaffen und leichter Waffen und der dazugehörigen Munition, zu beenden sowie den unerlaubten Handel mit diesen Waffen, insbesondere ihre Abzweigung an Terroristen, zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen, fordert alle Mitgliedstaaten auf, Wege zur Intensivierung und Beschleunigung des Austauschs von Informationen über den unerlaubten Waffenhandel zu finden und die Anstrengungen auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene besser zu koordinieren, und betont in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, die in den Resolutionen des Sicherheitsrats [2370 \(2017\)](#) vom 2. August 2017, [2462 \(2019\)](#) und [2482 \(2019\)](#) enthaltenen Maßnahmen vollständig und wirksam durchzuführen und die mit einer Nichtdurchführung verbundenen Probleme auf geeignete Weise zu beheben, und erinnert in dieser Hinsicht ferner an das Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten sowie an die im Addendum zu den Leitgrundsätzen von Madrid zur Eindämmung des Stroms ausländischer terroristischer Kämpfer enthaltenen Bestimmungen über die Beendigung der Belieferung von Terroristen mit Waffen;

67. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, sofern sie es noch nicht getan haben, zu dem Zweck, Terroristen am Erwerb von Waffen zu hindern, die notwendigen gesetzgeberischen oder anderen Maßnahmen zu treffen und umzusetzen, um die folgenden unerlaubten Aktivitäten in den ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten nach ihrem innerstaatlichen Recht als Straftaten zu umschreiben, um sicherzustellen, dass diejenigen, die derartige Aktivitäten betreiben, strafrechtlich verfolgt werden können: die unerlaubte Herstellung und Lagerung und den unerlaubten Besitz von Kleinwaffen und leichten Waffen und der dazugehörigen Munition, Explosivstoffen jeder Art, gleichviel ob militärische oder zivile, und anderen militärischen oder zivilen Materialien und Komponenten, die zur Herstellung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen, darunter Detonatoren, Sprengschnüre und chemische Komponenten, verwendet werden können, sowie den unerlaubten Handel damit, den Handel mit militärischem und für einen doppelten Verwendungszweck geeignetem Material und Gerät, das für die unerlaubte Herstellung von Waffen und Rüstungsgütern, einschließlich Sprengvorrichtungen, verwendet werden könnte;

68. *erinnert an* die Resolution [1540 \(2004\)](#) des Sicherheitsrats vom 28. April 2004 und fordert alle Mitgliedstaaten auf, den Erwerb von nuklearem, chemischem und biologischem Material durch Terroristen zu verhindern und die internationalen Anstrengungen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zu unterstützen, mit denen verhindert werden soll, dass Terroristen Massenvernichtungswaffen und ihre Trägersysteme erwerben, und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Maßnahmen auf nationaler Ebene zu ergreifen und gegebenenfalls zu verstärken, um Terroristen daran zu hindern, Massenvernichtungswaffen, ihre Trägersysteme, dazugehörige Materialien und dazugehörige Ausrüstung sowie Technologien, die mit ihrer Herstellung zusammenhängen, zu erwerben;

69. *verurteilt nachdrücklich* alle terroristischen Handlungen gegen kritische Infrastrukturen, einschließlich kritischer Energieanlagen, und gegen andere verwundbare Ziele und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um solche Anschläge sowie ihre möglichen radiologischen, radioaktiven und ökologischen Folgen zu verhindern, und gegen solche terroristischen Handlungen vorzugehen, einschließlich der Verfolgung der Tatverantwortlichen;

70. *bringt ihre Besorgnis* darüber zum Ausdruck, dass bei terroristischen Aktivitäten, auch bei Angriffen auf Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen, nach wie vor in großem Umfang behelfsmäßige Sprengvorrichtungen, einschließlich der Vorprodukte von Explosivstoffen, verwendet werden, nimmt Kenntnis von der Arbeit der Institutionen des Globalen Paktes zur Koordinierung der Terrorismusbekämpfung in diesem Bereich, fordert mit Nachdruck, dass dem Problem der behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen nach Maßgabe der Mandate der Institutionen weitere Aufmerksamkeit gewidmet wird, und ersucht das Sekretariat, verstärkt gegen die Bedrohung durch behelfsmäßige Sprengvorrichtungen vorzugehen und die Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen bei der Zerschlagung der Netze für behelfsmäßige Sprengvorrichtungen zu unterstützen, auch durch entsprechende Schulungsmaßnahmen;

71. *fordert* die Mitgliedstaaten auf, die Anstrengungen zu verstärken, die darauf gerichtet sind, die Sicherheit und den Schutz besonders verwundbarer Ziele, darunter religiöse Stätten, Bildungseinrichtungen, touristische Stätten, städtische Zentren, Kultur- und Sportveranstaltungen, Verkehrsknotenpunkte, Kundgebungen, Umzüge und Konvois, sowie ihre Widerstandskraft gegenüber Terroranschlägen, insbesondere auf dem Gebiet des Zivilschutzes, zu verbessern, und legt den Mitgliedstaaten nahe, zu erwägen, Strategien zur Minderung der Gefährdung kritischer Infrastrukturen durch Terroranschläge zu entwickeln oder vorhandene Strategien weiter zu verbessern, wozu unter anderem gehören sollte, die entsprechenden Risiken zu bewerten und besser bekannt zu machen, Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, einschließlich wirksamer Reaktionsmaßnahmen auf solche Anschläge, eine bessere Interoperabilität im Sicherheits- und Folgenmanagement zu fördern und ein effektives Zusammenwirken aller beteiligten Interessenträger zu erleichtern;

72. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem auf*, dafür zu sorgen, dass wirksame Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, um im Einklang mit Resolution 2309 (2016) des Sicherheitsrats vom 22. September 2016 die Zivilluftfahrt vor Terroranschlägen zu schützen, und die vollständige und wirksame Umsetzung des Planes der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation für globale Luftverkehrssicherheit zu fördern, der als Orientierung für die Anstrengungen zur Verbesserung der Luftverkehrssicherheit eine Reihe vorrangiger Maßnahmen, Aufgaben und Zielvorgaben benennt;

73. *fordert* die Mitgliedstaaten *ferner auf*, nationale, regionale und internationale Partnerschaften mit öffentlichen wie privaten Interessenträgern einzugehen beziehungsweise zu stärken, um Informationen und Erfahrungen auszutauschen, mit dem Ziel, Terroranschläge zu verhüten, vor solchen Anschlägen zu schützen, ihre Folgen zu mildern, Ermittlungen durchzuführen sowie Reaktions- und Wiederherstellungsmaßnahmen zu ergreifen, betont die Notwendigkeit, dass Staaten, die dazu in der Lage sind, zur wirksamen und gezielten Bereitstellung von Kapazitätsaufbauhilfe, Ausbildungshilfe und weiteren Ressourcen sowie technischer Hilfe an alle Staaten, die diese Hilfe benötigen, beitragen, um entsprechende Kapazitäten zur Umsetzung von Eventualfall- und Reaktionsplänen bei Anschlägen auf kritische Infrastrukturen und öffentliche Orte („weiche“ Ziele) aufzubauen, und fordert die Institutionen des Globalen Paktes zur Koordinierung der Terrorismusbekämpfung auf, darum ersuchenden Mitgliedstaaten auch weiterhin Kapazitätsaufbauhilfe für die Widerstandskraft verwundbarer Ziele zu leisten;

74. *legt* dem Büro für Terrorismusbekämpfung und den Institutionen des Globalen Paktes zur Koordinierung der Terrorismusbekämpfung *nahe*, eng mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um bewährte Verfahrensweisen zur Verhütung von Terroranschlägen auf besonders verwundbare Ziele, einschließlich kritischer Infrastrukturen und öffentlicher Orte („weicher“ Ziele), zu ermitteln und auszutauschen, und erkennt an, wie wichtig der Aufbau öffentlich-privater Partnerschaften in diesem Bereich ist;

75. *ist sich dessen bewusst*, dass Daesh, Al-Qaida und die mit ihnen verbundenen Organisationen nach wie vor eine weit verbreitete Herausforderung im Kampf gegen den Terrorismus darstellen, legt den Mitgliedstaaten *nahe*, das Sanktionsregime nach den Resolutionen des Sicherheitsrats [1267 \(1999\)](#) vom 15. Oktober 1999, [1989 \(2011\)](#) vom 17. Juni 2011 und [2253 \(2015\)](#) vom 17. Dezember 2015 in ihre nationalen und regionalen Terrorismusbekämpfungsstrategien einzubinden, indem sie unter anderem Namen von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zur Aufnahme in die Sanktionsliste vorschlagen und sachdienliche Angaben vorlegen, um die Sanktionsliste verlässlich und auf dem neuesten Stand zu halten, wozu sie der Sicherheitsrat in seiner Resolution [2560 \(2020\)](#) vom 29. Dezember 2020 ermutigte, und erinnert die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtung, sicherzustellen, dass ihre Staatsangehörigen und in ihrem Hoheitsgebiet befindliche Personen Daesh, Al-Qaida und mit diesen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen keine wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen;

76. *nimmt Kenntnis* von dem bedeutenden Beitrag, den das Büro der Ombudsperson seit seiner Einrichtung dazu geleistet hat, im Sanktionsregime nach den Resolutionen des Sicherheitsrats [1267 \(1999\)](#), [1989 \(2011\)](#) und [2253 \(2015\)](#) Fairness und Transparenz zu gewährleisten, und betont, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um sicherzustellen, dass die Verfahren fair und klar sind;

Säule III: Maßnahmen zum Aufbau der Kapazitäten der Staaten für die Terrorismusverhütung und -bekämpfung und zur Stärkung der diesbezüglichen Rolle des Systems der Vereinten Nationen

77. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zur Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus¹⁶ und seiner Aktualisierung¹⁷ sowie den von den Institutionen des Globalen Paktes zur Koordinierung der Terrorismusbekämpfung unternommenen Anstrengungen und unterstreicht, wie wichtig es ist, die erforderlichen Ressourcen für die Durchführung ihrer Projekte und Aktivitäten in ausgewogener Weise für alle vier Säulen bereitzustellen;

78. *nimmt außerdem Kenntnis* von den von Mitgliedstaaten und den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen im Rahmen der Weltweiten Strategie beschlossenen Maßnahmen, die in dem Bericht des Generalsekretärs und seiner Aktualisierung aufgeführt sind und während der siebten zweijährlichen Überprüfung der Strategie am 23. Juni 2021 behandelt wurden und die allesamt die Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus stärken, namentlich durch den Austausch bewährter Verfahren;

79. *bekräftigt* die Notwendigkeit, den Dialog und die Koordinierung zwischen den für die Bekämpfung des Terrorismus zuständigen Funktionsträgern der Mitgliedstaaten, einschließlich zwischen Strafverfolgungsstellen und Zentralstellen für Geldwäschemeldungen

¹⁶ [A/74/677](#).

¹⁷ [A/75/729](#) und [A/75/729/Corr.1](#).

und Finanztransaktionsuntersuchungen, zu stärken, um die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zu fördern und die Weltweite Strategie besser bekanntzumachen, mit dem Ziel, den Terrorismus zu bekämpfen, und erinnert in dieser Hinsicht an die Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene der Leiterinnen und Leiter von Terrorismusbekämpfungsbehörden der Mitgliedstaaten, die am 28. und 29. Juni 2018 in New York stattfand, an die Ausrichtung an diese Konferenz anschließender regionaler Konferenzen auf hoher Ebene durch das Büro für Terrorismusbekämpfung sowie an die virtuelle Woche der Terrorismusbekämpfung, die vom 6. bis 10. Juli 2020 stattfand;

80. *bekräftigt außerdem*, dass die Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung für die Umsetzung der Weltweiten Strategie tragen, ist sich jedoch dessen bewusst, dass die wichtige Rolle gestärkt werden muss, die die Vereinten Nationen, insbesondere die Institutionen des Globalen Paktes zur Koordinierung der Terrorismusbekämpfung, gegebenenfalls in Abstimmung mit anderen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, im Hinblick darauf spielen, eine koordinierte und kohärente Umsetzung der Strategie auf nationaler, regionaler und globaler Ebene zu erleichtern und zu fördern und auf Ersuchen der Mitgliedstaaten Hilfe zu leisten, insbesondere auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus;

81. *legt* allen zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und Foren, die sich am Kampf gegen den Terrorismus beteiligen, *nahe*, mit dem System der Vereinten Nationen und den Mitgliedstaaten bei der Unterstützung der Weltweiten Strategie zusammenzuarbeiten und bewährte Verfahren auszutauschen, und fordert einen über die geeigneten Kanäle und Vereinbarungen stattfindenden Austausch von Informationen über Personen und Einrichtungen, die an terroristischen Aktivitäten jeder Art beteiligt sind, ihre Taktiken und Vorgehensweisen, ihre Belieferung mit Waffen und ihre Quellen materieller oder jeder sonstigen Unterstützung, über konkrete Straftaten im Zusammenhang mit der Begehung, Planung oder Vorbereitung terroristischer Handlungen und über die von Terroristen eingesetzten Narrative zur Mobilisierung von Ressourcen und von Unterstützung durch Sympathisanten, namentlich durch die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien für terroristische Zwecke, und befürwortet ferner die laufende internationale Zusammenarbeit zur Terrorismusbekämpfung, insbesondere unter den Sonderdiensten, Sicherheitsbehörden, Strafverfolgungsorganisationen und Strafjustizbehörden;

82. *anerkennt* die Rolle der regionalen Organisationen, Strukturen und Strategien bei der Terrorismusbekämpfung im Einklang mit dem Völkerrecht und ermutigt sie, den Dialog und die Zusammenarbeit auf interregionaler Ebene zu verstärken und zu erwägen, gegebenenfalls und unter Berücksichtigung ihrer spezifischen regionalen und nationalen Gegebenheiten die von anderen Regionen im Kampf gegen den Terrorismus entwickelten bewährten Verfahren anzuwenden;

83. *betont* die anhaltende Notwendigkeit, die Sichtbarkeit und Wirksamkeit der Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung zu erhöhen, unterstreicht, wie wichtig es ist, die Anstrengungen aller zuständigen Einrichtungen und Organe der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung im Einklang mit ihren bestehenden Mandaten zu stärken, und legt dem Büro für Terrorismusbekämpfung *nahe*, seine Zusammenarbeit mit diesen Einrichtungen und Organen fortzusetzen und dabei gleichzeitig im Rahmen des Globalen Paktes der Vereinten Nationen zur Koordinierung der Terrorismusbekämpfung die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung zu gewährleisten, mit dem Ziel, größtmögliche Synergie herbeizuführen, die Transparenz und eine erhöhte Effizienz zu fördern und Doppelarbeit zu vermeiden;

84. *begrüßt* die Anstrengungen des Büros für Terrorismusbekämpfung, die Transparenz, Rechenschaftslegung und Wirksamkeit durch Verbesserung der Zusammenarbeit unter den Institutionen des Globalen Paktes zur Koordinierung der Terrorismusbekämpfung

zu erhöhen, und die des Generalsekretärs, sicherzustellen, dass das Büro gut organisiert ist, damit sie ihre Anstrengungen zur Erreichung dieser Ziele fortsetzen können;

85. *betont* die Notwendigkeit, weiterhin nach geeigneten Finanzierungsquellen für die integrierte und ausgewogene Umsetzung aller Säulen der Weltweiten Strategie im gesamten System der Vereinten Nationen auf effiziente Weise zu suchen, und begrüßt in dieser Hinsicht, dass Mitgliedstaaten weiterhin freiwillige Beiträge leisten, erinnert an ihre Resolution 71/291, in der sie die Notwendigkeit betonte, dafür zu sorgen, dass das Büro für Terrorismusbekämpfung mit ausreichenden Kapazitäten und sonstigen Ressourcen zur Durchführung seiner mandatsmäßigen Tätigkeiten ausgestattet wird, und bittet in dieser Hinsicht den Generalsekretär, die Finanzen des Büros sorgfältig zu bewerten und der Generalversammlung im Jahr 2022 erforderlichenfalls und auf der Grundlage der technischen Bewertung Haushaltsempfehlungen vorzulegen;

86. *fordert* den Generalsekretär *auf*, zu bewerten, ob Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Geschlechterfragen als Querschnittselemente der Weltweiten Strategie noch stärker in die Anstrengungen des Systems der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung integriert werden müssen, um deren Wirksamkeit zu erhöhen, einschließlich des diesbezüglichen Bedarfs an internen Kapazitäten für Beratung oder Überwachung und Evaluierung, und über seine Bewertung im Rahmen des in Ziffer 118 vorgesehenen, den Mitgliedstaaten zur Prüfung vorzulegenden Berichts Bericht zu erstatten;

87. *ersucht* den Generalsekretär, eine Überprüfung vorzunehmen, um den kostengünstigsten Mechanismus für die Bereitstellung von Zuschüssen und Zahlungen an die Durchführungspartner des Büros für Terrorismusbekämpfung zu ermitteln, damit diese Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus durchführen können, und 2022 darüber Bericht zu erstatten;

88. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, mit dem Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus zusammenzuarbeiten und zur Durchführung seiner Aktivitäten beizutragen, unter anderem durch die Entwicklung, Finanzierung und Durchführung kapazitätsschaffender Projekte zur Mobilisierung einer stärkeren und systematischeren Reaktion auf den Terrorismus auf nationaler, regionaler und globaler Ebene;

89. *nimmt Kenntnis* von dem Globalen Pakt der Vereinten Nationen zur Koordinierung der Terrorismusbekämpfung, einem Rahmen, der zwischen dem Generalsekretär und den Leiterinnen und Leitern der Institutionen des Globalen Paktes zur Koordinierung der Terrorismusbekämpfung vereinbart wurde und das Ziel hat, durch einen gemeinsamen Handlungsansatz die Koordinierung und Kohärenz der Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu verstärken und die Mitgliedstaaten auf ihr Ersuchen und in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen stärker zu unterstützen, bewährte Verfahren zu ermitteln und weiterzugeben und zum Aufbau von Kapazitäten zur Umsetzung der Weltweiten Strategie und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats beizutragen, bei gleichzeitiger Gewährleistung der Einhaltung des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen und, soweit anwendbar, des humanitären Völkerrechts, und sieht mit Interesse den regelmäßigen Unterrichtungen der Mitgliedstaaten durch das Büro für Terrorismusbekämpfung über die Aktivitäten der Institutionen des Globalen Paktes entgegen;

90. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Kapazitätsaufbaumaßnahmen, unter anderem in den Bereichen Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, Grenzkontrolle, Sicherheit des See- und Luftverkehrs, Opfer des Terrorismus, Strafverfolgung, Rehabilitation und Wiedereingliederung ausländischer terroristischer Kämpfer und ihrer Familienangehörigen, Verhütung und Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten

Waffen und ihrer unerlaubten Lieferung an Terroristen, Verhinderung von Reisen ausländischer terroristischer Kämpfer, Förderung der Menschenrechte und systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive im Kontext der Terrorismusbekämpfung, die die Institutionen des Globalen Paktes zur Koordinierung der Terrorismusbekämpfung, darunter das Büro für Terrorismusbekämpfung und sein Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, die INTERPOL, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Stärkung der Frauen (UN-Frauen), in Abstimmung mit anderen zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen unternommen haben, um den Mitgliedstaaten auf ihr Ersuchen bei der Umsetzung der Weltweiten Strategie behilflich zu sein, und ermutigt die Institutionen des Globalen Paktes zur Koordinierung der Terrorismusbekämpfung, die gezielte und integrierte Bereitstellung von Kapazitätsaufbauhilfe zu gewährleisten;

91. *betont* die Notwendigkeit, den Mitgliedstaaten auf Ersuchen konkrete Kapazitätsaufbauhilfe in Fragen der Terrorismusbekämpfung bereitzustellen, ist sich in dieser Hinsicht der Notwendigkeit bewusst, im Rahmen der vier Säulen der Weltweiten Strategie mehr Ressourcen für Kapazitätsaufbauprojekte beizusteuern, nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem vom Büro für Terrorismusbekämpfung koordinierten Mehrjahresappell zur Kapazitätsaufbauhilfe für darum ersuchende Mitgliedstaaten und legt den Mitgliedstaaten nahe, dem Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus und den Institutionen des Globalen Paktes zur Koordinierung der Terrorismusbekämpfung die finanzielle und sonstige Hilfe bereitzustellen, die für die wirksame Durchführung der in dem Appell genannten Projekte in enger Absprache mit den Mitgliedstaaten benötigt wird;

92. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich stärker für die Arbeit der Institutionen des Globalen Paktes zur Koordinierung der Terrorismusbekämpfung zu engagieren, ersucht die Institutionen des Globalen Paktes zur Koordinierung der Terrorismusbekämpfung, ihre positiven Bemühungen im Rahmen der Interaktion mit den Mitgliedstaaten fortzusetzen, und ersucht das Büro für Terrorismusbekämpfung, auch künftig vierteljährliche Unterrichtungen zu geben, einen periodischen Arbeitsplan, einschließlich der Tätigkeiten des Zentrums der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus, vorzulegen und seine Arbeit und seine Programme, einschließlich der Auswahl und Finanzierung von Projekten, deren Wirkungen, der gewonnenen Erkenntnisse und der Anstrengungen zur systematischen Berücksichtigung der Menschenrechte und der Geschlechterdimension, sowie die Effizienz der Regelungen für die gemeinsame Finanzierung auch weiterhin für alle Mitgliedstaaten vollständig transparent zu machen;

93. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag des Generalsekretärs in seinem Bericht über Optionen zur Bewertung der vom System der Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Umsetzung der Weltweiten Strategie erzielten Auswirkungen und Fortschritte¹⁸ und ersucht das Büro für Terrorismusbekämpfung, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und allen zuständigen Institutionen des Globalen Paktes der Vereinten Nationen zur Koordinierung der Terrorismusbekämpfung gegebenenfalls Methoden und Instrumente für einen Ergebnisrahmen zu bewerten, der eine umfassende, ausgewogene und integrierte Umsetzung der Strategie durch die der Generalversammlung unterstellten Stellen gewährleistet, und darüber im Rahmen des in Ziffer 118 vorgesehenen Berichts Bericht zu erstatten;

94. *erinnert* an ihre Resolution [74/175](#) vom 18. Dezember 2019, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der laufenden Arbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen-

¹⁸ [A/73/866](#).

und Verbrechensbekämpfung zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen, im Kontext der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen zu verhüten und zu bekämpfen, und begrüßt in dieser Hinsicht die Annahme der Erklärung von Kyoto über die Förderung der Verbrechenverhütung, der Strafrechtspflege und der Rechtsstaatlichkeit: Auf dem Weg zur Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung¹⁹ auf dem Vierzehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege;

95. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, insbesondere seine Unterabteilung Terrorismusverhütung, *auf*, in enger Absprache mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und seinem Exekutivdirektorium und in Abstimmung mit dem Büro für Terrorismusbekämpfung den Mitgliedstaaten auf Ersuchen weiter verstärkt technische Hilfe beim Aufbau ihrer Kapazitäten zu leisten, damit sie Vertragsparteien der internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend die Terrorismusbekämpfung werden und diese sowie die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen durchführen können, insbesondere auch durch gezielte Programme und auf Ersuchen durch die Schulung der zuständigen Strafjustiz- und Strafverfolgungsbeamten und -beamtinnen zum Ausbau ihrer Kapazität zur wirksamen Bekämpfung, Verhütung, Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung terroristischer Handlungen, durch die Entwicklung entsprechender Initiativen und die Beteiligung daran sowie durch die Erarbeitung von technischen Hilfsmitteln und Veröffentlichungen im Rahmen seines Mandats;

96. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, wann immer angezeigt, im Rahmen der von ihm auf Ersuchen geleisteten technischen Hilfe zur Terrorismusbekämpfung den Elementen Rechnung zu tragen, die für den Aufbau nationaler Kapazitäten erforderlich sind, um die Strafjustizsysteme und die Rechtsstaatlichkeit zu stärken;

97. *unterstreicht* die Rolle, die dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus innerhalb der Vereinten Nationen zukommt, unter anderem bei der Bewertung von Fragen und Trends im Zusammenhang mit der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats [1373 \(2001\)](#) vom 28. September 2001, [1624 \(2005\)](#) vom 14. September 2005, [2178 \(2014\)](#), [2396 \(2017\)](#) und [2462 \(2019\)](#), im Einklang mit seinem Mandat und der Ratsresolution [2395 \(2017\)](#) vom 21. Dezember 2017, und gegebenenfalls beim Informationsaustausch mit den maßgeblichen Organen der Vereinten Nationen für Terrorismusbekämpfung und den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, auch in Anbetracht der Beziehungen des Exekutivdirektoriums zu maßgeblichen Sachverständigen und Fachleuten in den Mitgliedstaaten, zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, Hochschulen, Denkfabriken, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor, legt dem Exekutivdirektorium und dem Büro für Terrorismusbekämpfung nahe, die Koordinierung bei den Anstrengungen des Systems der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung sicherzustellen, und fordert das Büro für Terrorismusbekämpfung, alle anderen zuständigen Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Mitgliedstaaten, Geber und Empfänger auf, Bewertungen durch Sachverständige und Empfehlungen des Exekutivdirektoriums bei der Gestaltung ihrer Maßnahmen für technische Hilfe und Kapazitätsaufbau heranzuziehen, einschließlich bei der ausgewogenen Umsetzung aller vier Säulen der Weltweiten Strategie, es sei denn, die bewerteten Mitgliedstaaten ersuchen um die vertrauliche Behandlung bestimmter Informationen;

¹⁹ [A/CONF.234/16](#), Kap. I, Resolution 1.

98. *unterstreicht außerdem* die Rolle, die den Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen, darunter die allgemeine regelmäßige Überprüfung, die Menschenrechtsvertragsorgane der Vereinten Nationen, die unabhängigen Sonderverfahren des Menschenrechtsrats sowie das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte, innerhalb der Vereinten Nationen zukommt, unter anderem bei der Dokumentation und Analyse der Menschenrechtsaspekte der Terrorismusbekämpfung und der Abgabe entsprechender Empfehlungen, und ermutigt das Büro für Terrorismusbekämpfung, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und alle anderen zuständigen Fonds und Programme der Vereinten Nationen, bei der Gestaltung von Maßnahmen für technische Hilfe und Kapazitätsaufbau in Absprache mit den Mitgliedstaaten die einschlägigen Analysen, Berichte und Empfehlungen heranzuziehen;

99. *fordert* mehr Koordinierung und Kohärenz zwischen den Institutionen der Vereinten Nationen und mit den Interessenträgern, namentlich den Gebern, Gaststaaten und Empfängern von Kapazitätsaufbauhilfe auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung, unter anderem beim Aufbau und bei der Erhaltung wirksamer und rechtsstaatlicher Strafjustizsysteme, und fordert außerdem einen verstärkten Dialog zwischen allen Interessenträgern mit dem Ziel, die nationalen Perspektiven ins Zentrum solcher Kapazitätsaufbaumaßnahmen zu rücken, um die nationale Eigenverantwortung zu stärken, stellt fest, dass Maßnahmen zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit fest im nationalen Kontext verankert sein müssen und dass die einzelnen Staaten über unterschiedliche Erfahrungen beim Aufbau ihrer Strafjustizsysteme verfügen, unter Berücksichtigung ihrer rechtlichen, politischen, sozioökonomischen, kulturellen, religiösen und sonstigen lokalen Besonderheiten, stellt jedoch auch fest, dass es zwischen diesen Systemen gemeinsame, auf internationalen Normen und Standards gründende Merkmale gibt;

100. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Erarbeitung freiwilliger nationaler und/oder regionaler Pläne zur umfassenden Umsetzung der Weltweiten Strategie zu unterstützen und sich dabei von den auf Landesbesuchen beruhenden Bewertungen des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und den sich daraus ergebenden, von den besuchten Mitgliedstaaten gebilligten Empfehlungen für die Bereitstellung priorisierter und koordinierter technischer Hilfe der Vereinten Nationen im Rahmen des Globalen Paktes zur Koordinierung der Terrorismusbekämpfung leiten zu lassen;

Säule IV: Maßnahmen zur Gewährleistung der Achtung der Menschenrechte für alle und der Rechtsstaatlichkeit als wesentlicher Grundlage des Kampfes gegen den Terrorismus

101. *fordert* die Mitgliedstaaten und die Institutionen der Vereinten Nationen, die an der Unterstützung von Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung mitwirken, *auf*, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie ordnungsgemäße Verfahren und die Rechtsstaatlichkeit bei der Bekämpfung des Terrorismus auch weiterhin zu erleichtern, und bekundet in dieser Hinsicht ihre ernsthafte Besorgnis darüber, dass es im Kontext der Bekämpfung des Terrorismus zu Verstößen gegen das Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen sowie des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts, kommt;

102. *fordert* verstärkte Aufmerksamkeit und verstärktes Handeln auf nationaler und internationaler Ebene, um den Mitgliedstaaten auf ihr Ersuchen dabei behilflich zu sein, sicherzustellen, dass alle Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung im Einklang mit der Rechtsstaatlichkeit und dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des humanitären Völkerrechts und des Flüchtlingsvölkerrechts, stehen, und ermutigt in dieser Hinsicht die Institutionen des Globalen Paktes zur Koordinierung der Terrorismusbekämpfung, mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten und sie auf Ersuchen

im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zu unterstützen, und ersucht die Institutionen des Globalen Paktes zur Koordinierung der Terrorismusbekämpfung, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats bei allen ihren Kapazitätsaufbauprojekten und -programmen für alle vier Säulen der Weltweiten Strategie die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten einzubinden und systematisch zu berücksichtigen;

103. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass die zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus ergriffenen Maßnahmen nicht diskriminierend sind, und keine Personenprofile zu erstellen, die auf nach dem Völkerrecht verbotenen Diskriminierungsgründen beruhen;

104. *unterstreicht*, dass jede Inhaftierung von Personen, die terroristischer Handlungen verdächtigt werden, im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten stehen muss und dass eine willkürliche Freiheitsentziehung niemals unter Berufung auf Zwecke der Sicherheit oder der Terrorismusbekämpfung gerechtfertigt werden kann, und bekräftigt den Grundsatz der Nichtzurückweisung sowie das absolute Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe;

105. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, Personen, die mutmaßlich terroristische Handlungen begangen haben, nicht unter Verstoß gegen das in Artikel 15 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankerte Recht auf Staatsangehörigkeit ihre Staatsangehörigkeit abzuerkennen;

106. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, das Recht auf Privatheit, wie in Artikel 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte festgelegt, zu achten und zu schützen, einschließlich im Zusammenhang mit der digitalen Kommunikation, auch bei der Bekämpfung des Terrorismus, im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, und Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen oder Einschränkungen dieses Rechts nicht willkürlich oder rechtswidrig sind und einer wirksamen Aufsicht unterliegen und dass angemessene rechtliche Abhilfemöglichkeiten bestehen, namentlich durch eine gerichtliche Überprüfung oder andere rechtliche Mittel;

107. *fordert* die Staaten *auf*, bei der Bekämpfung des Terrorismus und der Verhütung des den Terrorismus begünstigenden Gewaltextremismus ihre Verfahren, Vorgehensweisen und Rechtsvorschriften hinsichtlich der Überwachung und des Abfangens von Kommunikation und der Sammlung personenbezogener Daten, einschließlich des Überwachens, des Abfangens und der Sammlung in massivem Umfang, zu überprüfen, mit dem Ziel, das in Artikel 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte enthaltene Recht auf Privatheit zu wahren, und dabei die vollständige und wirksame Umsetzung aller ihrer Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen sicherzustellen;

108. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass alle Maßnahmen oder Mittel, die sie zur Terrorismusbekämpfung einsetzen, darunter auch der Einsatz ferngesteuerter Luftfahrzeuge, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, insbesondere dem Grundsatz der Unterscheidung und der Verhältnismäßigkeit, im Einklang stehen;

109. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen und ihren innerstaatlichen Vorschriften und in allen Fällen, in denen das humanitäre Völkerrecht Anwendung findet, dafür zu sorgen, dass die Rechtsvorschriften und Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung weder humanitäre noch medizinische Tätigkeiten noch die Beziehungen zu allen maßgeblichen Akteuren beeinträchtigen, entsprechend dem humanitären Völkerrecht, unter Hinweis auf die anwendbaren Regeln des humanitären

Völkerrechts betreffend die Nichtbestrafung von Personen, die entsprechend der medizinischen Ethik medizinische Tätigkeiten ausüben;

110. *bekräftigt*, dass die Staaten die Hauptverantwortung für den Schutz der Bevölkerung in ihrem gesamten Hoheitsgebiet tragen, und erinnert in dieser Hinsicht daran, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien den für sie nach dem humanitären Völkerrecht geltenden Verpflichtungen betreffend den Schutz von Zivilpersonen und Sanitätspersonal, Transportmitteln und Ausrüstung dieses Personals sowie Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen in bewaffneten Konflikten uneingeschränkt nachkommen müssen;

111. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, multilaterale Anstrengungen zur Terrorismusbekämpfung zu unternehmen und Praktiken und Maßnahmen zu unterlassen, die dem Völkerrecht und den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen widersprechen;

112. *betont*, wie wichtig es ist, wirksame, faire, humane, transparente und rechenschaftspflichtige Strafjustizsysteme zu entwickeln und zu erhalten und faire Verfahren, Zugang zur Justiz und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, im Einklang mit innerstaatlichem Recht und völkerrechtlichen Verpflichtungen, fordert die Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass Personen, die behaupten, dass ihre Menschenrechte oder Grundfreiheiten durch die zur Bekämpfung des Terrorismus oder des den Terrorismus begünstigenden Gewaltextremismus eingesetzten Maßnahmen oder Mittel verletzt wurden, Zugang zur Justiz und zu einem wirksamen Rechtsbehelf haben und dass die Opfer von Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen nach Bedarf einen angemessenen, wirksamen und raschen Rechtsbehelf und ebensolche Wiedergutmachung erhalten;

113. *beklagt zutiefst* das Leid, das der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen den Opfern des Terrorismus und ihren Familien zufügt, bekundet ihre tiefe Solidarität mit ihnen und legt den Mitgliedstaaten nahe, ihnen, insbesondere den Frauen und Kindern und den Opfern sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, die von Terroristen begangen wurde, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen und dem anwendbaren innerstaatlichen Recht geeignete Unterstützung und Hilfe bereitzustellen, um zu gewährleisten, dass ihre physischen, medizinischen und psychosozialen Bedürfnisse gedeckt und ihre Menschenrechte anerkannt und geschützt werden, und dabei gegebenenfalls unter anderem Erwägungen in Bezug auf Anerkennung, Akzeptanz, Gedenken, Würde, Achtung, Wiedergutmachung, Rechenschaft, Gerechtigkeit und Wahrheit zu berücksichtigen;

114. *erkennt an*, wie wichtig es ist, als festen Bestandteil einer Strategie zur Terrorismusbekämpfung die Resilienz der Opfer des Terrorismus und ihrer Angehörigen zu stärken, legt den Mitgliedstaaten nahe, diesen Aspekt in ihre nationalen Strategien zur Terrorismusbekämpfung einzubeziehen, unter anderem indem sie den Opfern und ihren Angehörigen unmittelbar nach einem Anschlag und über einen längeren Zeitraum geeignete Unterstützung und Hilfe leisten und auf freiwilliger Grundlage bewährte Verfahren und Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Unterstützung von Terrorismusopfern austauschen, einschließlich im Hinblick auf die Bereitstellung rechtlicher, medizinischer, psychosozialer oder finanzieller Unterstützung, und legt in dieser Hinsicht allen Mitgliedstaaten nahe, umfassende, geschlechtersensible Hilfepläne für die Opfer des Terrorismus und ihre Angehörigen im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht sowie nationale Kapazitäten und Fähigkeiten zur Deckung des unmittelbaren, kurzfristigen und langfristigen Bedarfs der Terrorismusopfer und ihrer Angehörigen im Hinblick auf Soforthilfe und Rehabilitation zu entwickeln;

115. *erkennt* die von den zuständigen Organen und Institutionen der Vereinten Nationen und sonstigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen geleistete Arbeit und die von ihnen unternommenen Anstrengungen *an*, die darauf gerichtet sind, die

Rechte der Opfer des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen zu unterstützen, anzuerkennen und zu schützen, und fordert sie nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen zu verstärken, um den Mitgliedstaaten auf Ersuchen technische Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten zur Erarbeitung und Durchführung von Hilfe- und Unterstützungsprogrammen für die Opfer des Terrorismus zu leisten;

116. *begrüßt* die Initiative des Generalsekretärs, den ersten Weltkongress der Opfer des Terrorismus einzuberufen, und ermutigt die Institutionen des Globalen Paktes zur Koordinierung der Terrorismusbekämpfung im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, insbesondere das Büro für Terrorismusbekämpfung über das globale Programm zur Unterstützung der Opfer des Terrorismus und das Internet-Portal zur Unterstützung der Opfer des Terrorismus des Zentrums der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus, auch weiterhin das Bewusstsein für die Opfer des Terrorismus und die Förderung und den Schutz ihrer Rechte, auch im Strafjustizprozess, zu schärfen, die Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Unterstützung der Opfer des Terrorismus weiter zu stärken und ihre Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Organisationen der Zivilgesellschaft und des Privatsektors, die bei der Hilfe und Unterstützung für die Opfer des Terrorismus eine wertvolle Rolle spielen können, zu intensivieren;

117. *erklärt erneut*, dass angesichts des primären Status von Kindern als Opfer von Terrorismus sowie anderen Verstößen gegen das Völkerrecht alle Kinder, die einer Gesetzesverletzung verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, insbesondere diejenigen, denen die Freiheit entzogen ist, sowie Kinder, die Opfer und Zeugen von Verbrechen sind, in einer Weise behandelt werden sollen, die ihren Rechten, ihrer Würde und ihren Bedürfnissen, einschließlich des Bedarfs an psychosozialer Unterstützung, entspricht, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, insbesondere den Verpflichtungen nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, wobei das Wohl des Kindes ein vorrangiger Gesichtspunkt ist, und fordert eingedenk der diesbezüglichen einschlägigen internationalen Menschenrechtsstandards in der Rechtspflege die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts Alternativen zur Strafverfolgung und Inhaftierung zu erwägen und effektive Maßnahmen zur Wiedereingliederung von Kindern zu ergreifen, die früher mit bewaffneten Gruppen, einschließlich terroristischer Gruppen, verbunden waren, gemäß den Grundsätzen und Leitlinien für mit Streitkräften oder bewaffneten Gruppen verbundene Kinder (den Pariser Grundsätzen);

118. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsiebzigsten Tagung bis spätestens Februar 2023 einen Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der Weltweiten Strategie samt Vorschlägen zu ihrer künftigen Umsetzung durch das System der Vereinten Nationen sowie über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

119. *beschließt*, den Punkt „Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsiebzigsten Tagung aufzunehmen, mit dem Ziel, bis Juni 2023 den in Ziffer 118 angeforderten Bericht des Generalsekretärs sowie die Umsetzung der Strategie durch die Mitgliedstaaten zu prüfen und zu erwägen, die Strategie zu aktualisieren, um Veränderungen zu berücksichtigen;

88. Plenarsitzung
30. Juni 2021